Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 31. Samstag den 2. August 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Allocution Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX.

(Gehalten im Vatican vor dem Cardinalskollegium am 25. Juli.)

Ehrwürdige Brüder!

Was Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, vorausgesagt haben, als Wir am Ausgang des verflossenen Jahres zu Euch sprachen, nämlich daß Wir wiederum vielleicht von täglich wachsenden Verfolgungen der Kirche zu sprechen hätten, dies fordert, nachdem das damals angekündigte Werk der Gottlosigkeit in der Gegenwart vollendet worden, Unser Amt von Uns, indem Uns jene „Stimme des Rufenden" zu mahnen scheint: „Rufe laut!"

Kaum hatten Wir die Kenntniß davon erhalten, daß man dem gesetzgebenden Körper ein Gesetz vorlegen wolle, welches auch in dieser hehren Stadt, gleichwie im übrigen Italien, die religiösen Gesellschaften unterdrücken und die Kirchengüter der öffentlichen Versteigerung preisgeben würde: so haben Wir, voll Abscheu über das frevelhafte Beginnen, jedwede Fassung dieses verruchten Gesetzes geächtet, jegliche Aneignung der geraubten Güter für nichtig erklärt und an die durch die That selbst über die Urheber und Helfershelfer solcher Gesetze verhängten Kirchenstrafen erinnert. Aber obschon dieses Gesetz nicht bloß von der Kirche als dem göttlichen und ihrem Recht widerstreitend gekennzeichnet, sondern sogar von der Rechtswissenschaft als dem Natur- und jeglichem menschlichen Recht zuwider und sogar als durch seine Natur selbst null und nichtig verworfen worden, so ist es heute dennoch durch die allgemeine Abstimmung des gesetzgebenden Körpers und des Senats angenommen und zuletzt durch die Autorität des Königs bestätigt worden.

Wir glauben, ehrwürdige Brüder, von der Wiederholung dessen absehen zu dürfen, was wir so oft schon, um die Leiter des Staates vor dem verbrecherischen Wagniß zurückzuschrecken, ausführlich über die Gottlosigkeit, die Bosheit, das Ziel und die so schweren Nachtheile des Gesetzes auseinandergesetzt haben; aber von der Pflicht, die Rechte der Kirche wahrzunehmen, vom Eifer, die Arglosen zu warnen, von der Liebe sogar gegen die Schuldigen werden Wir angetrieben, mit lauter Stimme allen denen, welche das oben genannte höchst ungerechte Gesetz vorzulegen, zu billigen, zu bestätigen sich nicht entsetzt haben, wie auch den Antragstellern, Beförderern, Rathgebern, Anhängern, Vollziehern, sowie den Käufern der Kirchengüter, zu verkündigen, daß nicht bloß null und nichtig Alles sei, was sie in dieser Angelegenheit gethan haben oder noch thun werden, sondern daß sie auch sämmtlich der größeren Excommunikation und den anderen Censuren und Kirchenstrafen gemäß den h. Canones, den apostolischen Constitutionen und Decreten der allgemeinen Concilien, besonders des Tridentinums, verfallen sind, die strengste Rache Gottes auf sich ziehen und in offenbarer Gefahr der ewigen Verdammniß schweben.

Während nun, Ehrwürdige Brüder, die zur Ausübung Unseres höchsten Amtes nothwendigen Hülfsmittel von Tag zu Tag mehr entzogen, während täglich Ungerechtigkeiten auf Ungerechtigkeiten gegen die heiligen Einrichtungen und Personen gehäuft werden, während die einheimischen und die auswärtigen Verfolger der Kirche ihre Bestrebungen zu vereinigen und ihre Kräfte zu verbinden scheinen, um jegliche Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion gänzlich zu unterdrücken, und vor Allem vielleicht, um die freie Wahl desjenigen, der auf diesem Stuhle Petri als Stellvertreter Christi sitzen soll, zu hintertreiben: was bleibt Uns da anders übrig, als um so eifriger zu Ihm Unsere Zuflucht zu nehmen, der reich ist an Erbarmen und seine Diener nicht verläßt in der Zeit der Bedrängniß?

Und fürwahr schon deutlich zeigt sich die Kraft der göttlichen Vorsehung in der vollkommenen einträchtigen Verbindung aller Bischöfe mit diesem hl. Stuhle, in ihrer edlen Festigkeit gegenüber den ungerechten Gesetzen und der Vergewaltigung der heiligen Rechte, in der innigen Anhänglichkeit der gesammten katholischen Familie an diesen Mittelpunkt der Einheit, in jenem lebendig machenden Geiste, durch welchen, gestärkt und vermehrt, der Glaube und die opferwillige Liebe im christlichen Volke sich überall in Werken offenbart, welche der besten Zeiten der Kirche würdig sind.

Streben wir also, die ersehnte Zeit der Erbarmung zu beschleunigen, laßt uns alle zugleich auf dem weiten Erdenrunde unserem Gotte fromme Gewalt anthun! Alle Oberhirten mögen dazu die Pfarrer ermuntern, alle Pfarrer ihr Volk; laßt uns alle vor den Altären demüthig hingestreckt rufen: „Komm, o Herr, komm! Zögere nicht, schone Deines Volkes, vergieb ihm seine Missethaten, sieh' unsere Verzweiflung; nicht in unserer Gerechtigkeit legen wir unsere Bitten vor Deinem Antlitz nieder, sondern in Deiner großen Barmherzigkeit; erhebe Dich in Deiner Macht und komm, zeige uns Dein Antlitz, und wir werden gerettet sein!"

Wie sehr wir aber auch unserer Unwürdigkeit uns bewußt sind, so wollen wir uns doch nicht scheuen, vertrauend an den Thron der Gnade zu treten: sie [die Gnade] wollen wir suchen und durch Vermittlung aller Heiligen, namentlich durch die h. Apostel, durch den reinen Bräutigam der Gottesmutter, vorzüglich durch die unbefleckte Jungfrau, deren Bitten bei ihrem Sohn wie Befehle sind. Aber vorher wollen wir unser Gewissen von den todten Werken zu reinigen unternehmen; weil „die Augen des Herrn auf die Gerechten, und seine Ohren auf ihr Flehen gerichtet sind." Damit dies um so sorgfältiger und vollständiger geschehe, so bewilligen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität allen Gläubigen, welche ordentlich gebeichtet und communicirt haben und für die Bedrängnisse der Kirche die entsprechenden frommen Gebete verrichten, einen vollkommenen einmal zu gewinnenden Ablaß, welcher auch den Verstorbenen zugewendet werden kann, für den Tag, welchen in den einzelnen Diözesen der Ordinarius bestimmt, kraft Unserer Apostolischen Gewalt.

Obgleich also, ehrwürdige Brüder, unzählige und wahrlich schwere Stürme der Verfolgungen und Trübsale hereinbrechen, wollen wir deßwegen nicht den Muth sinken lassen, indem wir auf Den vertrauen, der die auf ihn Hoffenden nicht zu Schanden werden läßt; denn es ist die Verheißung Gottes, welche nicht fehlgehen kann: „Weil er auf mich gehofft hat, werde ich ihn erlösen."

Schreiben des Hochwst. Bischofs von Chur
an den hohen Großen des Kantons Zürich. *)

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Nachdem ich durch zuverlässige Mittheilungen Kenntniß von den jüngsten betrübenden Vorgängen in der katholischen Kirchgemeinde Zürich und den darauf bezüglichen Verfügungen der dortigen Staatsbehörden erhalten habe, sehe ich mich als derzeitiger Oberhirt der Katholiken des Kantons Zürich vermöge meiner aufhabenden schweren Amtspflicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt, in Billigung der von der katholischen Pfarrgeistlichkeit von Zürich bereits gethanen Schritte, auch Meinerseits gegen die bekannten Vorgänge feierliche Einsprache und Verwahrung zu erheben und die oberste Kantonsbehörde um den verfassungsmäßigen Schutz für die in ihren Rechten schwer verletzten, ihrer Kirche treu gebliebenen Katholiken anzurufen.

1) Die oberhirtliche Einsprache, die ich zu erheben habe, bezieht sich vorerst auf die auf katholischem Standpunkte null und nichtigen Beschlüsse der katholischen Kirchgemeinde Zürich vom 8. vorigen Monats, worin bekanntermaßen eine angebliche Mehrzahl Kirchgenossen sich vermaß, per majora über Glaubensfragen abzustimmen und in Verwerfung der von Christus selbst in seiner Kirche eingesetzten kirchlichen Hierarchie den eigenen Ortsgeistlichen, den amtlichen Verband und Verkehr mit ihren kirchlichen rechtmäßigen Obern zu verbieten. Unter den wesentlichen Merkmalen, welche der katholischen Kirche durch göttliche Institution eigen sind, befindet sich auch die Unterscheidung in eine lehrende und eine hörende Kirche. Zur erstern gehören die Nachfolger des hl. Petrus und der Apostel, das ist der römische Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe, und nur ihnen allein steht das Entscheidungsrecht in Fragen des Glaubens zu, während die hörende Kirche, das ist alle übrigen Gläubigen, die dießfallsigen Entscheidungen einfach gläubig anzunehmen und willig sich zu unterziehen hat. Es haben daher diejenigen Kirchgenossen, welche mit der angeblichen Mehrheit der Kirchgemeinde vom 8. Juni stimmten, durch ihre bekannten Beschlüsse, in denen sie das Entscheidungsrecht in Glaubenssachen von den Vorstehern der Kirche auf die Gemeinde, respektive auf die Laien, übertragen, sich selbst außer den Boden der katholischen Kirche gestellt, sind keine Katholiken mehr, wenn sie auch den Namen usurpiren, und haben daher auch kein Recht mehr als Angehörige der katholischen Kirchgemeinde zu gelten.

Die Staatsgewalt mag denselben gestatten, eine neue religiöse Gemeinde unter irgend welcher Benennung für sich zu bilden; nimmer aber können und dürfen die kirchlichen Vorsteher und die nicht abgefallenen Katholiken genöthigt werden, diese Männer in ihrem Schooße zu behalten, ihnen die Rechte der Kirchen-Gemeinschaft einzuräumen, und mit ihnen an demselben Altare die kirchlichen Geheimnisse zu feiern. Oder wollte man im Ernst behaupten, daß die wenigen s. g. Altkatholiken die wahre katholische, die staatliche Anerkennung genießende Kirche, dagegen der Papst und die Bischöfe der ganzen Welt zugleich mit der mit ihnen verbundenen Christenheit über Nacht eine bloße Sekte geworden seien, welche die Anerkennung des Staates nicht besitze? Es kann doch wohl nicht dem Staate, und eben so wenig Angehörigen einer andern Confession zustehen, endgültig zu beurtheilen, was zum ächten katholischen Glauben gehöre und was nicht. Wenn in irgend einer der vielen im Staate bestehenden Genossenschaften oder Korporationen Anstände zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, und zur Schlichtung an die zuständige Behörde gebracht werden, nimmt die Letztere die verbindlichen Satzungen der betreffenden Korporation selbst, und nicht etwa diejenigen einer andern, ganz fremdartigen, vielleicht wesentlich verschiedenen Genossenschaft, als Basis ihrer Entscheidung und schützt auch die Ansprüche der Minderheit, wenn die Mehrheit der Mitglieder entgegen den Statuten der eigenen Korporation, jene in ihren Rechten verkürzen wollte.

Warum sollte diese allgemeine Rechtsregel nicht auch bei Fragen, die im Schooße kirchlicher Genossenschaften entstehen können, ihre Anwendung finden?

2) Meine oberhirtliche Einsprache geht zweitens gegen die ganz unbefugte Berufung eines exkommunizirten Priesters, des Dr. Michelis, durch die katholische Kirchenpflege Zürich, sowie gegen die gewaltsame Besitznahme und Entweihung der katholischen Pfarrkirche durch Abhaltung altkatholischen Gottesdienstes. Jene Berufung ist eine gänzliche Verkennung der höhern Sen-

*) In vollständiger Mittheilung.

dung des Priesters, resp. eine ganz irrige Auffassung des Verhältnisses des jeweiligen Seelsorgers zur Pfarrgemeinde. Gemäß der katholischen Lehre ist der Diözesanbischof der erste und oberste Seelsorger für alle Gläubigen seines Bisthums, in ihm ist alle kirchliche Jurisdiktions-Gewalt in der Diözese gleichsam als in ihrer Quelle beschlossen und konzentrirt. Weil aber der Bischof unmöglich selbst an allen Orten seines Kirchensprengels die Seelsorge versehen kann, so sendet Er seine Gehülfen, die Priester in die einzelnen Pfarreien hinaus, um dort in seinem Namen und Auftrag die Seelsorge zu verwalten. Als Mandatar des Bischofs also, nicht als Mandatar der Gemeinde, verwaltet der katholische Pfarrgeistliche sein pfarrliches Amt. Er ist, gleich wie der Bischof der Repräsentant der kirchlichen Gewalt für die gesammte Diözese ist, der Träger der kirchlichen Gewalt für die ihm per Delegation übertragene Pfarrei. Ihm allein, folglich nicht der Gemeinde-Vorstehung, nicht der Kirchenpflege steht es zu, auswärtige Geistliche zur Aushülfe in der Seelsorge zu berufen. Das Konzil von Trient hat des Bestimmtesten die Meinung als Irrlehre verurtheilt und verworfen, daß diejenigen rechtmäßige Verwalter des göttlichen Wortes und der hl. Sakramente seien, welche nicht rechtmäßig von der kirchlichen und kanonischen Gewalt geweiht und gesendet sind, sondern anderswoher kommen, und er nennt diejenigen Priester, welche nur vom Volke oder einer weltlichen Behörde berufen und eingesetzt, die Ausübung der heiligen Verrichtungen im Kirchendienst sich anmaßen, nicht Diener der Kirche, sondern Diebe und Räuber, welche nicht durch die rechte Thüre in den Schafstall eingegangen sind. Conc. Trid. Sess. XXIII.

Das Bedauerlichste aber ist die gewaltsame Besitznahme der katholischen Pfarrkirche Zürich zur Abhaltung altkatholischen Gottesdienstes, und als Folge dessen Verdrängung der treugebliebenen Katholiken aus derselben. Bekanntlich ist die katholische Pfarrei Zürich in den ersten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts errichtet worden. Später, in den Vierziger-Jahren, übergab die damalige hohe Regierung des Kantons Zürich der neugegründeten, von Anfang an bis jetzt mit Papst und Bischof in kirchlichem Verbande stehenden katholischen Genossenschaft und spätern Kirchgemeinde die ehemalige Augustiner-Kirche zum Gebrauche für den eigenen Gottesdienst. Die innere Ausstattung des Tempels wurde größtentheils durch Sammlungen von Liebesgaben ermöglicht. Selbstverständlich war aber die Meinung der zahlreichen Wohlthäter, ihre Gaben nicht einer schismatischen, vom katholischen Glauben abgefallenen, sondern einer römisch-katholischen, mit Papst und Bischof in canonischem Verbande stehenden Kirchgenossenschaft oder Kirchgemeinde zuzuwenden. Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß der Gebrauch der katholischen Pfarrkirche für den Gottesdienst einzig und allein der römisch-katholischen Kirchgemeinde, das ist, den treugebliebenen Katholiken zusteht, und nicht jenen bisherigen Kirchgenossen, welche durch ihre Zustimmung zu den Beschlüssen vom 8. Juni von der katholischen Kirche sich losgesagt haben, und demnach nicht mehr Glieder einer katholischen Kirchgemeinde, folglich auch nicht mehr als Antheilhaber der katholischen Pfarrkirche angesehen werden können.

Weil aber den treugebliebenen Katholiken durch die Canones untersagt ist, ihren Gottesdienst in einer Kirche zu feiern, welche durch Abhaltung eines schismatischen und sakrilegischen Gottesdienstes profanirt worden, so sind Selbe faktisch aus ihrem eigenen Gotteshause so lange verdrängt, als der schismatische Gottesdienst der Altkatholiken darin fortdauert.

Mein vertrauungsvolles Gesuch an Ihre hohe Behörde geht nun dahin, daß Sie, Tit., in Abänderung der entgegengesetzten Verfügungen des Statthalteramtes Zürich und des hohen Regierungsrathes beschließen möchten, es solle die katholische Kirchgemeinde-Versammlung vom 8. Juni kassirt, den treugebliebenen Katholiken die katholische Pfarrkirche zum ausschließlichen Gebrauch für ihren Gottesdienst belassen und überhaupt die bisherigen kirchlich und staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinde Zürich, sowie die dermalen angestellten katholischen Pfarrgeistlichen in ihren wohlerworbenen Rechten gegen unbefugte Beeinträchtigungen geschützt werden.

In dieser zuversichtlichen Erwartung verharrt und zeichnet mit der Versicherung ausgezeichneter Hochachtung

Chur, den 16. Juli 1873.

Namens und im Auftrage des
Diözesan-Bischofs:
J. M. Appert, Kanzler.

Die Kirchenverfolgung in der Schweiz,
insbesondere in Genf und im Bisthum Basel.
(Fortsetzung.)

Die Gewaltakte im Bisthum Basel.

3. Die Straffentenz. Am 29. Januar sprach die sog. Diöcesankonferenz von 5 Kantonen (die Abgeordneten von Luzern und Zug waren gar nicht zu derselben eingeladen) die Straffentenz über den Bischof von Basel aus: Amtsentsetzung, Entziehung des Amtseinkommens und der Amtswohnung. Das Domkapitel wurde unter Androhung angewiesen: in kürzester Zeit einen Bisthumsverweser zu ernennen; die Geistlichkeit: jeden amtlichen Verkehr mit dem „gewesenen" Bischof von Basel abzubrechen.

Dieses Verfahren steht ganz einzig in der Geschichte da. Die französischen Revolutionstribunale machten wenigstens bei ihren Straffentenzen „keine Phrasen"; heidnische oder häretische Kaiser vertrieben oder tödteten katholische Bischöfe; aber eine Amtsentsetzung auszusprechen, kam ihnen nicht in den Sinn; denn sie sahen doch ein, daß die politische Macht nicht in das innere Heiligthum des Menschen eindringen könne; und die heldenmüthige Standhaftigkeit der Bischöfe zeigte diese Wahrheit in hellleuchtenden Beispielen. Von wem stammt die Weihe des Bischofs, seine unveräußerliche Würde und Sendung, und dadurch seine innige Verbindung mit dem Klerus und dem Volk seiner Diözese? Nicht von der weltlichen Macht. Nur die Kirche kann sie ihm geben, wie sie dieselbe vom Sohne Gottes erhalten hat. Nur die Kirche, die sie ihm übertrug, kann sie ihm wieder

nehmen, und nur unter Beobachtung eines prozessualischen Verfahrens. Das ist nicht bloß „eine Organisation," wie man es zu nennen beliebt, es ist eine göttliche Anordnung, ein unaufgebbares Dogma der Kirche, wie es das Concil von Trient ausgesprochen und darum die Eindringlinge mit den Worten des Herrn „Diebe und Räuber" benannt hat."

„Von dem Papste getrennt, würde jeder Diözesanvorstand oder Bisthumsverweser, und wäre er von dem mächtigsten Monarchen der Welt gewählt und aufgestellt, ein bedauerungswürdiger leerer Strohmann ohne alle kirchliche Jurisdiktionsgewalt sein, und von dem rechtmäßigen Bischof losgeschieden, versiegt die Seelsorgergewalt auch für die Priester. Nur in steter Verbindung mit ihm erhalten die seelsorglichen Jurisdiktionsakte ihre Gültigkeit, können die Geistlichen ihre Priester und Lehramtsfunktionen erlaubterweise verrichten. Wird das Haupt vom Körper getrennt, dann hört für die Organe und Glieder alles Leben auf."

Wenn darum Despoten den rechtmäßigen Bischof vertrieben und einen Eindringling an seine Stelle setzten, so zeigte es sich in der ganzen Geschichte als konstante Erscheinung, daß die treue Herde ihn jederzeit als Dieb und Mörder erkannte und floh, und daß sie ihren rechtmäßigen Bischof, wenn auch äußerlich von ihm getrennt, innerlich nur mit desto größerer Liebe umfieng, „welche erfinderisch in den Mitteln sich erwies, den gewaltsam unterbrochenen Verkehr zwischen den Getrennten fortwährend zu unterhalten." Das wird auch der Tit. Bischof von Basel erfahren; die ihm angethane widerrechtliche Gewalt wird die Liebe und Hochverehrung für ihn bei Priestern und Gläubigen nur verstärken; das gewagte Spiel, eine schismatische Kirche zu errichten, wird nur den Erfolg haben, daß Klerus und Volk um so einträchtiger und standhafter für ihn und die auf's Höchste bedrohte Kirche einstehen werden. Diese Einigkeit — ein Zeichen und Erweis der göttlichen Macht — wird auch den Sieg der Wahrheit und des Rechtes sichern.

„Wir aber wenden uns mit tiefer Trauer von dem Gewaltakte der Solothurner Konferenz ab, welche, wie wir dargethan, im grellsten Widerspruche mit dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte sich zu einem außerordentlichen Gerichtshof aufgeworfen, ohne alle und jede Kompetenz über den Diözesanbischof gerichtet und abgeurtheilt, ihr Urtheil auf Motive abgestellt, die weder vor der Wahrheit noch vor der Gerechtigkeit bestehen und eine Strafsentenz gegen denselben ausgesprochen hat, die nach Form und Wesen ungültig, null und nichtig ist. Das ganze Verfahren derselben wirft die Basen der Rechtsordnung über den Haufen, verletzt die den Katholiken für ihre Kirche zugesicherten Garantien der politischen Verfassungen, bricht die göttlich gegebene Verfassung der Kirche und das mit dem hl. Stuhle eingegangene Bisthumskonkordat von 1828 ein; die nakteste Willkür setzt sich ungescheut über die Schranken des Rechtes und der Gesetze hinweg. Die verfassungsmäßige Trennung der Gewalten hat aufgehört; Vollziehungsbeamte eignen sich richterliche Gewalt an; Laien ziehen den Bischof und seine kirchliche Amtsverwaltung vor ihr Forum; protestantische und antikatholische Männer urtheilen über katholische Glaubenslehren und Kirchen-Satzungen, die persönlichen Feinde richten über den Beklagten; wie konnten die Motive und das Urtheil anders als ungereimt und ungerecht ausfallen? Und wirklich wird die Erfüllung bischöfl. Pflichten dem Bischof als Vergehen, seine Hirtentreue als Verrath, sein Verdienst ihm als Schuld angerechnet, — der Hirt mit Gewalt von seiner Heerde unter dem Jammerrufe der Schafe und der Lämmer losgerissen. Und auf diesem Sumpf von Rechtsverletzungen und Gewaltmaßnahmen soll der Bau einer altkatholischen Nationalkirche erstellt werden, soll das künftige Glück der schweizerischen Eidgenossenschaft erblühen." *)

*) Unter dem Eindruck der letzten Beschlüsse des National- und Ständeraths können wir uns nicht enthalten, Folgendes beizusetzen: Der Rekurs der solothurn. Pastoralkonferenz wider das Gesetz der Wiederwählbarkeit ist abgewiesen; ebenso der Rekurs des Genfer-Klerus und einer Anzahl von genfer. Katholiken wider das dortige Cultgesetz; eben so der Rekurs Sr. Gn. des Bischofs Mermillod gegen seine entschieden widerrechtliche Verbannung. Wir anerkennen, daß sich vom bloß staatsrechtlichen Standpunkte aus Manches dafür und dawider sagen ließ und können es wenn nicht billigen, doch begreifen, daß jene in sich selbst verwerflichen Gesetze oder Dekrete nicht allgemein ernst und kräftig genug verworfen wurden. Man durfte das Bisherige so ziemlich als ein Vorpostengefecht betrachten. Die Entscheidung wird bei der Behandlung des Rekurses Sr. Gn. des Bischofs Eugenius stattfinden. Sie steht mit den präjudicirten Punkten in keinem nähern Zusammenhang; sie steht für sich da, und zwar als Hauptsache. Wenn hier das himmelschreiende Unrecht gutgeheißen wird, so wissen wir dann, daß „kein Recht beim Kaiser zu finden," daß unsre Kirche in ihrem tiefsten Wesen verletzt und gefährdet, daß unsere religiöse Ueberzeugung und unsere Rechte zum feilen Kaufpreise der politischen Parteiung geworden ist. Dann werden die Folgen eintreten, wie sie die Protestschrift der Hochwst. Bischöfe schildert.

Zuschrift des Hochwst. Prälaten Mislin

an die Hochw. Geistlichkeit des kath. Jura.

—

Der Hochwst. Prälat Mislin, ehemaliger Prinzipal des Kollegiums von Prunntrut, Mitglied des Domkapitels zu Großwardein, hatte bekanntlich an den Hochwst. Bischof Eugenius Namens des Kapitels eine Adresse gesandt, begleitet von 1000 Frkn. für die verfolgte Geistlichkeit des Bisthums Basel. Darauf sandte die jurassische Geistlichkeit an ihn ein Dankesschreiben, welches nun der Prälat mit nachstehendem Antwortschreiben erwiedert.

Hochwürdige Herren!

Mit dem Gefühle innigster Erkenntlichkeit habe ich Ihre Zuschrift vom 17. Juni empfangen. Im Voraus muß ich Ihnen melden, daß der Beschluß von Seite des Domkapitels von Großwardein proprio motu und in meiner Abwesenheit gefaßt worden ist. Demselben bin ich von ganzem Herzen beigetreten, dem Kapitel aber kommt das Verdienst desselben zu. Was mein Brief an den Hochwst. Bischof von Basel betrifft, so drückt derselbe nur mit schwachen Worten aus, was ich der ganzen Welt offen sagen zu können wünschte.

nämlich „daß das Vorgehen der bernisch protestantischen Staatsbehörden, angeschürt und unterstützt von einigen Jurassiern, welche ihr Vaterland verrathen, wie sie auch ihren Glauben verläugnet haben, derart ist, daß es nichts Ungesetzlicheres, Unbilligeres und Gehässigeres geben kann. Es ist eine Kirchenverfolgung, wie man sie kaum mehr in unseren Tagen in Europa für möglich halten sollte." Indessen wird sie nicht von langer Dauer sein; die Gewaltherrschaft, ungeachtet der Heuchelei, womit man sie zu verdecken bemüht ist, hat nur auf kurze Zeit Bestand; von längerer Dauer wird die Schmach sein, welche auf ihre Urheber kommt. Was einen rühmlichen Contrast zu der bernerischen Intoleranz bildet, ist die Haltung des jurassischen Klerus und der großen Mehrheit der Bevölkerung. Dies Beispiel wird nicht nur als ein Beweis ihrer Anhänglichkeit an die katholische Religion, welche der Radikalismus aus dem Jura verdrängen möchte, immerhin dastehen, sondern auch als ein Zeugniß von ihrem rechtlichen Gefühl, von ihrer Charakterfestigkeit und ihrer wahren Vaterlandsliebe.

Unter den Namen, welche Ihre Zuschrift unterzeichnet haben, und die mir Alle sehr theuer sind, finden sich einige, welche auch auf immer auf dem Verzeichnisse jener meiner Landsleute stehen werden, die sich mit Recht einen literarischen Ruhm erworben, und diese haben sich speziell um die Geschichte des Jura verdient gemacht. Ich möchte sie nun insbesonders auffordern, alle Aktenstücke der gegenwärtigen Verfolgung zu sammeln. Später werden sie dazu dienen, die ruhmvollsten Blätter der Geschichte unseres Landes zu dokumentiren. Unter diesen Dokumenten sind leider auch solche, die einen schlagenden Gegensatz zu jenen bilden, die von der Geistlichkeit, von katholischen Rednern und Schriftstellern herrühren; es sind dies nämlich nahezu alle, die ein offizielles Gepräge an sich tragen. Will man später von einer fehlerhaften, gemeinen und groben Schreibart reden, so wird man ihr den Namen „Landjäger- und Präfektenstyl" geben.

Die Sache, die Sie vertheidigen, ist die Sache des Rechtes, der Religion, des Gewissens und der Freiheit. Ich schließe mich Ihnen von Herzen an. Im Geiste habe ich Ihrer Wallfahrt nach dem Vorburg, den Volksversammlungen von Saignelegier, Rennendorf und bei der Lorettokapelle beigewohnt. Ich bete und leide mit Ihnen. Ich habe jenen so muthvollen und begeisterten Rednern, jenen tapfern Landsleuten, die vor dem Himmel und der Welt ihrem Glauben Zeugniß geben, meinen Beifall zugerufen. Diese Akte guter Christen und guter Bürger werden mit der Hülfe Gottes bald über ihre Verfolger triumphiren.

Schon geben die ehrenhaftesten Protestanten ihren Abscheu kund gegen die an ihren katholischen Brüdern verübten Gewaltthaten; Andere werden ohne Zweifel nachfolgen.

Müßten Sie aber auch allein und ohne menschliche Unterstützung den Kampf führen, theure Brüder! so fahren Sie dennoch fort, muthig ihre Mission zu erfüllen, die Ihnen um des Namens Jesu willen Verfolgung bringt: taufen Sie die Kinder, begraben Sie die Todten, spenden Sie die hl. Sakramente, predigen Sie das Evangelium; in der Welt existirt keine Macht, welche Ihnen dies niederlegen kann. Wenn ich Sie an alle diese Verrichtungen erinnere, so thue ich es nicht in der Absicht, Sie zur Pflichterfüllung zu ermuthigen, denn das wäre bei Ihnen unnöthig, sondern ich thue es nur, um noch einmal mehr der ungeheuerlichen Anmaßungen jener zu erwähnen, die Ihnen die Ausübung dieser Pflichten untersagen wollen. An Angebern, Häschern, radikalen Maires und Präfekt-Landjägern wird es nicht fehlen, auch werden darauf Geldbußen, Preßungen, Gefangenschaft und Verbannung folgen. Lassen Sie sich aber vor die Gerichtshöfe schleppen; Mehrere hatten ja ohnehin schon diese Ehre, und so ging es genau auch zur Zeit der Apostel, wie uns ihre heil. Geschichte erzählt. „Dann riefen sie die Apostel hinein (von den Radikalen ist hier die Rede), und nach dem sie gegeißelt worden, geboten sie ihnen, ja nicht mehr im Namen Jesu zu reden und entließen sie. Sie aber gingen freudig vom Angesichte des hohen Rathes hinweg, weil sie gewürdiget wurden, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden. Und sie hörten nicht auf, täglich im Tempel und in den Häusern zu lehren und Christum Jesum zu verkündigen." (Act. 5, 40. 41. 42.) Die radikalen Berner haben Ihnen Allen verboten, irgend mehr den Namen Jesu zu verkündigen, was sie mit den Worten bezeichnen: Politik treiben. Das nämliche Verbrechen hielten auch die Juden unserem Heilande vor: „Er wiegelt das Volk auf;" das war ihre Klage gegen ihn vor Pilatus. Reden Sie aber nur immer; verschließt man Ihnen die Kirchen, so predigen sie von den Dächern. Ihre Verfolger wären im Stande, Sie zu geißeln, doch ist nicht wahrscheinlich, daß sie es thun werden. Indessen haben sie aber schon ihre eigenthümlichen Geißelstreiche erfunden, und diese thun ihre Wirkung nur langsam, aber desto sicherer: es ist die Hungertortur, womit Sie bereits Alle schon bisher bestraft worden sind. Man sagt, Ihre Verfolger hätten Sie zum Bettelstab verurtheilt, d. h. zu einer durch ihre selbstgemachten Gesetze verbotenen Sache; richtiger würde man sagen, Sie seien verurtheilt, entweder reich zu sein, oder des Hungertodes zu sterben. Ich muß aber den protestantischen Bernern Gerechtigkeit widerfahren lassen, denn diese Strafe ist nicht ihre Erfindung. Erlauben Sie mir eine geschichtliche Anführung: „Als er sich (es ist die Rede von Diokletian, und dieser ist der Erfinder) durch seine geschickte Politik auf dem Throne fest glaubte, verbarg er nicht mehr seine Absicht, das Christenthum auszurotten. Er gab sich nicht den Schein, als hätte er ein neues Verfolgungsedikt erlassen; er ging die Sache listiger und sicherer an und beschloß, die Christen auszuhungern. Dies war von ihm ein genialer Streich, noch keinem seiner Vorfahren war er in Sinn gekommen. Er kam nach Rom, ihn auszuführen. Sogleich wurde der Befehl gegeben, auf den Marktplätzen, bei den Brunnen und auf den Ufern der Tiber kleine Götzenstatuen zu dem Behufe aufzustellen, daß man weder kaufen, noch verkaufen, noch Wasser schöpfen durfte, ohne den Götzen Weihrauch zu streuen. So wurde man in die Nothwendigkeit versetzt, entweder vor Hunger und Durst zu sterben, oder seinen Glauben zu verläugnen. „War dies nicht," fügt der Geschichtschreiber bei, „ein infernalisch genia-

ler Streich?" (E. Daras. Les chrétiens à la cour de Dioclétien. Chap. X.)

Von diesem genialen Streich haben nun die Berner eine Variation zum Besten gegeben. Nachdem sie willkürlich und völlig Ihnen Allen das Brod entzogen und den mitleidigen Seelen strengstens verboten haben, Sie mit dem Brode christlicher Liebe zu nähren, was nicht einmal die Heiden gegenüber den von ihnen vor die wilden Thiere verurtheilten Christen gethan, haben sie auf jede geistliche Verrichtung im Priesterkleide eine Geldbuße gelegt. Diokletian ist übertroffen! Seine Erfindung hatte nur zum Zwecke, Abtrünnige zu machen; jene der Berner geht aber darauf aus, kleine geistliche Einkünfte zu erhaschen.

Einmal wird man in den Annalen unseres Landes lesen können: Es gab eine Zeit, in welcher die Gerichtshöfe von .... den Pfarrer N. N. zu 20 Frkn. Buße verfällten, weil er die Stole trug. Ein Anderer ist nur zu 10 Frkn. verurtheilt worden, weil er nur sein Birett aufgesetzt hatte. Der suspendirte Pfarrer von ..... ist für 35 Frk. gestraft worden, weil er ein De profundis gesungen hat; item für noch fernere 20 Frk., weil er den Chormantel trug, und überhin noch für 20 Frkn., weil er sich von seinem ebenfalls suspendirten Vikar in priesterlicher Kleidung begleiten ließ. Der als Laie gekleidete Kirchenvorsteher ist dem Beschlusse des Gerichtshofes glücklich entgangen. Der suspendirte Dekan N. N., welcher ein feierliches Requiem gesungen, drei Eheauskündungen vorgenommen, die Frau eines Staatsbeamten auf dem Todtbette Beicht gehört und mehrere Kinder gesegnet hat (mit diesem Ausdrucke bezeichnet man im Beamtenstyl die Taufe, während man alle Anfangslehren des Christenthums vergessen hat und sich berufen fühlt, die Kirche frisch zu organisiren) — der genannte Dekan, der überdies sich zu wiederholten Malen dieselben Verschuldungen hat zukommen lassen und schon längst denuzirt ist, daß er als eifrigster Anführer an der Spitze der Priesterverschwörung in unserem Lande stand, ist zu 100 Frk. Buße verfällt und doppelt suspendirt worden. Mein Gott, wo hat es mein unglückliches Vaterland verdient, der ganzen Welt zum Gespötte zu werden!

Theuerste geistliche Mitbrüder! Sie bezahlen theuere Summen, um diese Schmach zu tilgen. Der im Jura immer so lebendige Glaube hatte vielleicht, durch die fremden Elemente, welche man hineingeschmuggelt, ein wenig gelitten; darum mögen wohl diese Prüfungen nothwendig geworden sein. Aber Ihr erhabenes Beispiel wird Vielen die Augen öffnen und manches Vorurtheil verschwinden machen. — Schon belebt sich wieder der Eifer der Katholiken, ihre Vereinigung schließt sich immer enger. Die Zurückforderung ihrer Rechte macht sich immer mehr geltend, wird allgemeiner und die Hoffnung in den Herzen wird reger. Ihre Haltung, vom hl. Vater belobt, hat Ihnen den lautesten und ungetheiltesten Beifall eingebracht, welchen Ihnen die hervorragendsten Bischöfe von Frankreich, Italien, England, Deutschland, Oesterreich, Ungarn und die Sympathien der ganzen Welt auf die beredteste Weise gezollt haben. Sie machen da eine Erfahrung mehr, daß die Kirche nie reiner, einiger, schöner und größer dasteht, als zur Zeit der Verfolgungen.

Ihr abwesender, aber Ihnen in Liebe immer zugethaner und ergebener Mitbürger

Wien, den 9. Juli 1873.

J. Mislin,
ehemaliger Prinzipal von Pruntrut
und Chorherr von Großwardein.

Rekurs der katholischen Großräthe aus dem bernerischen Jura an den h. Bundesrath.

(Fortsetzung.)

—

Eine Verletzung der verfaßungsmäßigen Gleichheit aber ist es, daß der kathol. Geistlichkeit die Kirchenbücher, und wäre es auch nur provisorisch, abgenommen worden sind, da diese Maßregel nur den katholischen und nicht auch den alten Kantonstheil beschlägt.

Was aber ganz besonders das Gewissen der Katholiken in Alarm versetzt, ist die obgleich vorgeblich nur provisorische Einführung der Civilehe und besonders der Ehescheidung im kath. Jura.

Die Verordnung des Schultheißen und des kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern vom 9. Januar 1816 stellt als Grundsatz auf, „daß die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher Kontrakt, sondern ein durch die Religion geheiligtes Band ist, daß also eine bloß bürgerliche Handlung, um dieses Band zu schließen, der Wichtigkeit desselben keineswegs angemessen ist."

Nun aber hat die bernerische Regierung auf ganz willkürliche Weise und zwar bloß im katholischen Landestheile, das entgegengesetzte Prinzip eingeführt. Der bürgerliche Vertrag ist Alles, das religiöse Band ist nichts mehr.

Ein zweites Dekret des Schultheißen und Rathes der Stadt und Republik Bern vom 15. Mai 1816 kömmt auf den schon in der Verordnung vom 9. Jan. 1816 aufgestellten Grundsatz zurück und constatirt, daß „das Eherecht, abgesehen von den die Eingehung der Ehen gewöhnlich begleitenden, rein bürgerlichen Nebenverhältnissen im Allgemeinen aus den religiösen Ansichten der katholischen und reformirten Kirche hervorgehe." Laut diesem Dekret ist die Civilehe abgeschafft und „für den katholischen Theil sind die hierüber ehemals unter der fürstbischöflichen Regierung bestandenen kanonischen Bestimmungen eingeführt." (Art. 2) Ueberdies sind „die gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen der bischöflichen Offizialität zugewiesen." (Art. 3.)

Das Dekret vom 18. März 1873, bestätigt durch den Großrathsbeschluß vom 29. März 1873, ist also eine offenbare Verletzung der Prinzipien unserer Ehegesetzgebung. Dieses Dekret vom 29. März führt namentlich die Ehescheidung ein und hebt faktisch die Trennung „von Tisch und Bett" auf. Nun aber verwirft die katholische Lehre die Ehescheidung. Das Gesetz, welches dasselbe in den Bezirken des Jura einführt, zwingt demnach den Richter bei Anwendung desselben die Stimme seines Gewissens zu unterdrücken und

den Grundsätzen seiner Religion untreu zu werden.

Eine solche unsittliche Stellung sollte das Gesetz nie gutheißen, geschweige denn selbst herbeiführen.

Was die Trennung von Tisch und Bett anbelangt, welche bis jetzt in den kathol. Bezirken von der bischöfl. Offizialität anerkannt wurden, ist es jetzt nicht mehr möglich, solche einzuführen. Da der bernische Staat die Jurisdiktion des rechtmäßigen Bischofs nicht mehr anerkennen will, kann ein vom Tribunal der Offizialität ausgesprochenes Urtheil über Trennung keine gesetzliche Sanktion mehr erhalten. Wie viel Unheil kann und muß hieraus für die Familien entstehen?

Umsonst sucht man sich hinter die Ausflucht zu verbergen, der jurassische Klerus habe provocirt, indem er der Ergebenheitsadresse an den Hochwst. Bischof, welche er der Regierung zukommen ließ, eine aggressive Bedeutung gegeben habe. Allein das jurassische Volk theilt die gleichen Gefühle; es erklärt sich solidarisch für das gleiche Verbrechen, wenn man es ein Verbrechen nennen darf, Gott mehr, als den Menschen zu gehorchen

Zudem ist es nicht überflüssig hier zu bemerken, daß der kathol. Klerus des Jura allein geschlagen ist für Thaten, die ihm mit den Priestern der andern Bisthumskantone gemein sind.

Die solothurnische Geistlichkeit hat auch protestirt gegen die Ungesetzlichkeit der Absetzung des Bischofs; weit davon entfernt, den Befehlen ihrer Regierung, von Stunde an jeden Verkehr mit dem Hochwst. Herrn Bischof Lachat abzubrechen, sich zu unterziehen, hat dieselbe fast vollzählig das Fastenmandat von der Kanzel verlesen. Die Regierung des Kantons Solothurn begnügte sich auch damit, den sich streubenden Priestern Bußen aufzulegen; es kam ihr aber nicht in den Sinn, die Pfarrer des Kantons massenweise zu suspendiren und auf diese Weise die religiösen Beziehungen und Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung auf die grausamste Weise zu stören.

Wenn der jurassische Klerus gegen die Absetzung seines Bischofs protestirt und erklärt hat, daß sein Gewissen und seine Eidschwüre es ihm zur Pflicht machten, auch fernerhin mit Ehrfurcht die Befehle und Verordnungen des einzig gesetzmäßigen Oberhirten der Diözese entgegenzunehmen, so hat er hierin nur das Beispiel des Domkapitels von Solothurn befolgt. Der bischöfl. Senat antwortete auf die von Seite der Mehrheit der Diözesanstände an ihn ergangene Aufforderung, provisorisch einen Bisthumsverweser zu ernennen, daß es gestützt auf die kanonischen Gesetze den bischöfl. Stuhl nicht als vacant ansehen könne, und daß in seinen Augen Bischof Lachat immer noch der einzig rechtmäßige Oberhirt der Diözese Basel sei. Da bis jetzt die Diözesanstände noch nicht gegen das Domkapitel vorgegangen sind, scheint es zum Wenigsten irrationell, den Klerus des Jura zu schlagen, der an die Instruktionen seiner hierarchischen Obern halten und ihrem Beispiele folgen muß.

Seit der Vollziehung der Verordnung vom 28. April 1873 haben sich zwei Thatsachen zugetragen, welche hieher gehören.

Während der Großrathssitzung des Kantons Bern, den 28. Mai abhin, haben mehrere der Unterzeichneten die Regierung interpellirt, indem sie die Frage aufwarfen, welche Maßregeln dieselbe getroffen habe, um während der Suspension der 69 Pfarrer den Kultusbedürfnissen der kathol. Bevölkerung des Jura irgendwie zu genügen.

Hr. Jolissaint, Präsident der Regierung, antwortete in der Sitzung vom 29., die Regierung werde bis zum Aeußersten gehen, und es seien Schritte gethan worden im Ausland, um die widerspenstigen Geistlichen zu ersetzen, beifügend, daß die Priester, an welche man sich wende, den Gemeinden vorgestellt würden.

Eine solche Sprache ist nicht im Stande, uns über die Absichten der Regierung zu beruhigen. Wenn unter dem Volke die Wahl der fremden Priester, welche die rechtmäßigen Pfarrer ersetzen sollen, die mit Abberufung bedroht sind, weil sie den Lehren ihrer Kirche und ihrer Priesterwürde treu geblieben sind, zweifelhaft bleiben sollte, so hat die h. Regierung sich selbst für bemüßigt gefunden, uns ihre Grundgedanken zu enthüllen, indem sie in die Kommission, welche im Projekt für die Gründung einer kathol. Fakultät an der Universität in Bern ausarbeiten soll, zwei protestantische Theologieprofessoren und einen altkatholisch-schismatischen Priester berufen hat.

Niemals unseres Dafürhaltens ist eine Univ rsität, welcher doch der Staat seinen Schutz für ihren Kultus und die freie Ausübung ihrer Religion schuldet, so rücksichtslos behandelt worden.

Eine zweite Thatsache ist die Antwort der Regierung auf eine Bittschrift der 22 Gemeindepräsidenten des Bezirkes Delsberg und der kathol. Gemeinden des Bezirkes Münster, worin die Zurücknahme der Gewaltmaßregeln gegen den kathol. Klerus verlangt wird.

Die Regierung wirft in ihrer Antwort die Verantwortlichkeit des Konfliktes einfach auf die Geistlichkeit zurück, welche sich gegen die staatlichen Befehle revoltirt habe und gibt vor, sie habe nur die widerspenstigen Geistlichen strafen wollen, — als ob der Staat irgend ein Recht über die Gewissen habe und als ob die Suspension der Geistlichkeit nicht rechtlich und faktisch die Suspension des Gottesdienstes mit sich zöge.

(Schluß folgt.)

Cecconi,
Geschichte des vaticanischen Concils.

ρ Eine der wichtigsten literarischen Erscheinungen, auf welche die Kirchenzeitung aufmerksam machen kann, ist das in der Ueberschrift genannte Werk. Bewirkten die Verläumdungen Sarpi's, daß durch Pallavicino eine wahrheitsgetreue und gründliche Geschichte des Concils von Trient geschrieben wurde, so verdanken wir gewiß auch Cecconi's zuverläßiges Buch über das vaticanische Concil vor Allem den vielen Anfeindungen und Entstellungen, welche diese Kirchenversammlung erfuhr. Die Schwierigkeiten für die Abfassung einer solchen Geschichte sind allerdings mannigfaltig und groß. Der Verfasser hat sich dieselben auch keineswegs verhehlt, erörtert sie vielmehr ausführlich im Vorworte und gibt dort auch die Gründe an, warum er dennoch vor seiner Aufgabe

nicht zurückschreckte. Sei es auch schwierig eine zeitgenössische Geschichte zu schreiben, so sei eine solche doch nicht unmöglich, sofern dem Geschichtsschreiber die Akten genügend vorliegen. Es müßte ja sonst überhaupt unmöglich sein, daß ein Zeitgenosse über die Ereignisse, deren Zeuge er gewesen, sich ein richtiges Urtheil bilden könnte. Was nun das Material betrifft, so erhielt Cecconi vom hl. Vater die ausgedehntesten Vollmachten zur Benützung der Originalurkunden. Dabei verspricht der Verfasser „keine Apologie, sondern eine Geschichte schreiben zu wollen und er erachtet sich daher sofort zu allen Pflichten verbunden, wie sie einem Geschichtschreiber obliegen." Nur weil ihn das Vertrauen des Oberhauptes der Kirche zu dieser schwierigen Arbeit berufen, übernimmt er dieselbe und was ihm sonst als unverzeihliches Wagestück erschienen wäre, faßt er nun als seine Hauptaufgabe auf. Der hl. Vater läßt ihm bei Ausführung seines Werkes vollkommen Freiheit und schreibt seiner Feder keinerlei Gesetz vor.

Wir können nicht umhin, aus der Vorrede folgende Schlußsätze mitzutheilen:

„Im Begriffe, in Gesellschaft des Lesers eine weite Reise anzutreten, bitte ich herzlich Gott, von dem jede gute Gabe kommt, meinen Geist zu erleuchten und mich von jedem Vorurtheil zu befreien, mein Herz zu stählen und es vor jeder Leidenschaft zu wahren: damit ich vorwärts schreite, ohne nach der Rechten und Linken zu schauen, nicht nach dem Freund, um ihm zu schmeicheln, noch nach dem Gegner, um zu verletzen; Aller Freund, aber vor Allem ein Freund der Wahrheit, nicht haschend nach dem Beifall des Haufens, bereit die Fehler an den Guten, und das Rechte an den Schlimmen, wo es vorhanden, anzuerkennen und einzugestehen, meine Zeitgenossen gleichsam vergessend, als erzählte ich späten Enkeln längst Vergangenes — und so ohne Straucheln wandle auf der königlichen Straße der Wahrheit. Und sollte ich, dergestalt zwischen zwei Parteien stehend, der einen als Freund der andern erscheinen, so wird mir gerade dieß die tröstliche Gewißheit geben, den rechten Weg beschritten zu haben."

Eine solche Sprache muß gewiß im Leser Vertrauen erwecken. Von den sogen. Altkatholiken wird das Werk allerdings ignorirt oder als Parteischrift bezeichnet werden, die keinen Glauben verdiene, obgleich dieß denselben nicht gut ansteht, nachdem ihr Vorkämpfer Prof. Friedrich in seinem „Tagebuch" ein so parteiisches, hochtrabendes und lügenhaftes Werk zu Tage gefördert hat. Spricht bei Friedrich auf jeder Seite Parteileidenschaft, so zieht Cecconi durch seine ruhige und milde Darstellungsweise an. Im Folgenden theilen wir nun einige Auszüge aus dem Werke des Letztern mit. Dem Werke selbst möchten wir eine recht große Verbreitung wünschen. Es ist dasselbe in deutscher Uebersetzung von Domkapitular Dr. Molitor bei Pustet in Regensburg erschienen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Wallfahrten des katholischen Europa's Anno 1873.

Zu den außerordentlichen Erscheinungen unserer Zeit gehören gewiß in erster Linie die Wallfahrten, diese friedlichen Kreuzzüge des XIX. Jahrhunderts, wie sie besonders in diesem Jahr in allen Ländern mit dem größten Erfolge vorkommen.

In Deutschland z. B. waren die Prozessionen nach St. Matthias in Trier, die Aachener Pilgerfahrt von 30,000 Wallern nach Moresnet und so viele andere nicht bloß eine spontane, sondern auch eine vielsagende Aeußerung des christlichen Volkes. In Italien fanden sich beim Heiligthum des Gekreuzigten zu Pieve bei Cento am 30. März d. J. über 30,000 Pilger ein, bei der Madonna von Caravaggio (Provinz Bergamo) am 4. Mai trotz Regenfluß 9 Bischöfe und 20,000 Gläubige; beim Heiligthume der Madonna »dell' Impruneta» in Toskana am 18. Mai über 25,000 Pilger; am 25. Mai zu Oropo in Piemont 8000; am 9. Juni in Lucca in der Kirche der hl. Zitta über 9000 Wallfahrer. Belgien wies z. B. am 25. und 29. Mai 20,000 Pilger zu Turcoing; 18,000 zu Notre Dame aux Bois; 50,000 zu N. D. du Lac, eben so viele in Scherpenheuvel (Montaigu). Und nun gar Frankreich! Wir sind gewöhnt, bei Schilderungen französischer Religiösität in den Blättern immer etwas Rhetorik vorauszusetzen; dies Mal aber gestanden ausländische Augenzeugen, daß alle Berichte des „Univers" nicht nur nicht übertrieben, sondern weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben waren. Uebergehen wir die Völkerwanderung nach Lourdes, weil sie einer etwas früheren Zeit angehört. Aber vom 26. bis 28. Mai fanden sich in der Wallfahrtskirche zu Chartres 60,000 Pilger und darüber ein, unter ihnen 14 Bischöfe, 150 Versailler-Deputirte und eben so viele Offiziere höheren Ranges. Am 28. Mai sah man 25,000 Waller zu Rumilly in Savoyen, und Tags darauf keine kleinere Zahl zu Notre Dame de l'Epine im Bisthum Chalons. Im Monat Juni begannen die ungeheuren Züge frommer Beter nach Paray-le-Monial, welche bis zur Stunde fortdauern.

Wenn die Völker Europa's so zu Gott zurückkehren, so wird er ihnen auch wieder Regierungen geben, die mit Gottes Gnade regieren.

Wochenbericht.

Schweiz. VI. Einige Gedanken über den neuesten Versuch einer Bundesrevision.

Die kirchlich-politischen Revisionsvorschläge des Bundesrathes. Fortsetzung.

Mit dem Dahinfallen der Anerkennung bestimmter christlicher Konfessionen und der Lostrennung der bürgerlichen und politischen Rechte von irgend einem Glaubensbekenntniß ist ein Schritt von unermeßlicher Tragweite gethan. Es ist schon oft und ernst genug gesagt worden, daß unter allen Staatsformen die Republik am allerwenigsten die religiöse Grundlage entbehren kann. Sie beruht nicht auf äußerem Zwang, nicht auf der Hoffnung von Lohn und Auszeichnung, nicht auf materiellen Gütern und Vortheilen überhaupt, sondern nur auf Gewissenhaftigkeit einfacher, guter Sitte, Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit. Wo die Religiösität ent-

(Siehe Beiblätter.)

weicht, zieht die Unordnung und Gesetzlosigkeit ein und hinter dieser die Gewalt, welche das Ganze wieder mit ihren eisernen Reifen zusammenzwingt.

Der Zug der Zeit mißkennt diese Wahrheit. Man will von keiner Staatsreligion, von keiner positiven religiösen Grundlage und Gestaltung des bürgerlichen Lebens wissen. „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich; die bürgerlichen und politischen Rechte dürfen von keinen Vorschriften und Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur abhängig gemacht werden." Gut, wir acceptiren einstweilen diesen Grundsatz, in der festen Ueberzeugung, daß in religiösen Dingen kein Zwang statthaben soll, und in der eben so festen Gewißheit, daß der Staat, wenn er einmal Erfahrungen genug gemacht hat, ohne Zwang und mit freier, vollreifer Einsicht wieder zu der religiösen Grundlage zurückkehren wird. Wir leben selbst des Vertrauens, daß die katholische Kirche alle diese Versuche und Wechselfälle glücklich überdauern und sich unter allen Verhältnissen erhalten und erproben wird. Doch fragen wir nochmals: Wie soll sich das neue Verhältniß von Kirche und Staat gestalten? Geben die Vorschläge des Bundesrathes auch nur die Grundzüge einer wahrhaft freisinnigen und consequenten Verfassung in diesem Punkte an, so daß wir uns in diesem neuen Gewande unter den civilisirten Staaten und Völkern erblicken lassen dürfen?

Wir läugnen es, mit Schmerz und Bekümmerniß. Bruchstücke sind da, aber kein Ganzes; Concessionen gegen die eine Seite, Stillschweigen oder gar Bedrohung gegen die andere; eines ist gesagt, das andere verschwiegen. Es sind nur „augenblickliche" Zugeständnisse, hausse und baisse der Parteiaktien, Transaktionen, um gelegentlich (und mit dem rüstigen Vorspann der Revisionskommissionen) weiter zu kommen.

„Innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung genießt jeder **Bürger** zur Ausübung seiner Religion die gleiche Freiheit, sowie den gleichen Schutz für seinen Gottesdienst." Die gleiche Freiheit, den gleichen Schutz .... warum heißt es nicht: die volle, berechtigte, unverletzliche Freiheit? Warum heißt es: jeder Bürger, und nicht: die bestehenden oder gesetzlich sich bildenden Religionsbekenntnisse und Genossenschaften? Wo diese religiöse Freiheit voll und wahr anerkannt ist (wie z. B. in Amerika), da maßt sich 1. der Staat weder theoretisch noch praktisch an, in die Lehre, den Cult, die Kirchenverfassung und Aemterbesetzung der religiösen Bekenntnisse oder Denominationen einzugreifen; er gestattet ihnen 2. die Ausübung ihrer Religion im Innern und Aeußern und mischt sich durch kein Placet oder „Trennung von Rom!" in die internationalen Beziehungen der Konfessionen; da hat 3. die Kirche das Recht, ihre Priester zu bilden, zu prüfen, zu weihen, zu wählen und auszusenden, wie es der Konfession und ihren Bekennern am zuträglichsten ist; da gründet 4. die Kirche Volks- und höhere Schulen nach ihren Zwecken und Bedürfnissen; da haben 5. die Bürger das Recht, sich zu religiösen Vereinen zusammen zu thun, selbst in klösterlichen Vereinen, und ihre Vereinsinteressen selbstständig zu wahren und zu verwalten.

Das ist dann principiell und gerecht, und das verlangen wir für uns und für die übrigen Glaubensbekenntnisse „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung." Und wie wir die Gleichberechtigung dieser Glaubensbekenntnisse vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung und unter den nun einmal gegebenen Verhältnissen anerkennen, und sie nie, weder durch Wort noch durch Werk zu verletzen versprechen, so anerkennen wir eben so offen und unumwunden die Rechte des Staates, der — wie die Sachen liegen — nun einmal über den einzelnen Religionsgenossenschaften stehen und den Frieden unter ihnen handhaben muß. Wir können noch weiter gehen, ohne unsern Grundsätzen untreu zu werden und die oben aufgezählten Rechte der „freien Kirche im freien Staat" preiszugeben, haben ja auch die Päpste unsern frommen Vorvätern manche Berechtigung darin zugestanden und ihnen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse „zur Auferbauung, nicht zur Zerstörung" gestattet. Unsere „freie" Kirche will und soll nicht über den Staat herrschen, geschweige ihn gefährden (wie man uns lügenhaft aufbürdet); unsere Priester sollen das Vaterland eben so treu lieben, als ihre Brüder und Mitschüler, welche sich dem Staate widmen; unsere Bischöfe sollen und wollen, als die Größten, uns auch hierin das Vorbild der Demuth und der opferwilligen Liebe geben, und werden es thatsächlich beweisen, daß sie, dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche gehorsam, nicht die „Agenten einer fremden Macht" sind.*) Unsere Schulen sollen von vaterländischem Geiste beseelt sein (den sie nicht erst von Geschichtsmachern und Festrednern unserer Zeit lernen müssen), dem gemeinen Wesen tüchtige und thätige Bürger in Frieden und Krieg erziehen, und sollen das Licht in keiner Beziehung scheuen. Unsere religiösen Vereine, auch die Klöster, sollen sich dem Gemeinwohl in keiner Weise entziehen oder ihm schädlich werden, und wir würden, im Bewußtsein, daß sie ihren „Schwerpunkt nicht im Ausland" haben und keinen verborgenen und gefährlichen „Bünden" gehorchen, unbedenklich jeder rechtlichen und wohlgesinnten Obrigkeit die gleichen Rechte einräumen, welche unsere biedern Vorväter diesen Vereinen gegenüber besaßen.

Stellt diese Grundsätze einer wahren Gewissensfreiheit, einer ehrlichen und consequent durchgeführten Gleichberechtigung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse auf, so können wir, obgleich schmerzerfüllt, daß man die alte, wohlbewährte Grundlage aufgeben will, und daß nicht Alle eins sind in der einen göttlichen Wahr-

*) Wir weisen diesen in der Bundesversammlung vielgebrauchten Ausdruck, als sinnlos und kränkend zugleich, mit allem Ernst zurück. Den Papst eine „Macht", einen Potentaten im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu nennen, ist eine Albernheit. Für uns ist er auch nicht fremd. Was er in seinem Amte als Oberhaupt der ganzen Kirche auf Erden lehrt, das ist auch unsere Ueberzeugung, unser Wille, dem wir frei und vollberechtigt gehorchen.

heit, unter diesen Umständen uns offen und treu dazu bekennen und aufrichtige Duldung gegen Andersdenkende üben, bis uns Gott und die reifere Einsicht wieder innerlich zusammenführt. Allein weder einzelne liberal klingende Phrasen werden uns zu täuschen, noch die darunter übel verborgenen Parteiabsichten und despotischen Zwangsmaßregeln unsern gerechten Widerstand zu besiegen vermögen. — Auf diese hinzuweisen, behalten wir uns für die Folge vor.

— **Wer ist der Schuldige?** Die Sänger, welche den Hochwst. Bischof von Basel insultirt haben, wurden allgemein mißbilligt und nur durch ihren „angetrunkenen" Zustand entschuldigt. Es läßt sich allerdings fragen, ob die „Angetrunkenen" wirklich die Schuldigen seien oder ob die Schuld nicht vielmehr auf jenen Führern liege, welche fortwährend in Zeitungen, Klubs, Versammlungen 2c. durch ihr Reden und Schreiben ihr Publikum gegen „Bischof und Pfaffen" fanatisiren?

Von den Sängern, welche bei Beckenried den Bischof von Basel insultirten, hat wahrscheinlich Keiner mit dem Prälaten je in seinem Leben ein Wort gewechselt oder denselben persönlich gekannt, gewiß hat keiner derselben vom Bischof jemals eine Beleidigung erduldet; sie sind also nur durch die politische Aufhetzerei gegen den Oberhirten so aufgeregt geworden, daß sie im angetrunkenen Zustand bis zur Insulte sich vergingen.

Wohin solche Hetzereien gegen „Bischöfe" und „Pfaffen" führen können, das hat man jetzt nicht nur in Beckenried, sondern auch in Paris beim Erschießen des Erzbischofs und der geistlichen Geißeln gesehen und es ist daher gewiß an der Zeit, daß die Hetzer sich ernstlich die möglichen Folgen ihrer Aufreizungen überlegen.

Wir lesen über dieses Kapitel soeben in einem deutschen Blatte folgenden Beitrag: In Nürnberg fand jüngsthin eine Versammlung der sozial-demokratischen Arbeiter-Partei statt, in welcher der Fabrikarbeiter Schickert sich folgendermaßen äußerte:

„Sollte der Tag der Vergeltung kom„men, so wollen wir in erster Linie die „Pfaffen bei Seite schaffen! Diese „Verdummungsmenschen sind keines Stricks „werth. Wir müssen und werden es „gleich den Afrikanern machen, und große „Messer schleifen und sie rasiren ohne „Seife und Wasser. Macht es Euch zum „Prinzip, auf diese Weise vorzugehen! „Das Land Bayern hat viele Pfaffen. Hätten wir diese nicht zu ernähren, so hätten wir keine so hohen „Steuern. Wozu brauchen wir Bischöfe! Den 8 Hallunken vor Allen „die Hälse abschneiden! Sollten wir „denn nicht zur Vernunft kommen? Kein „Strick ist gut genug, um die heutige „infame Bourgeoisie zu stürzen und zu „hängen. Nochmals, rasirt ohne Wasser „und Seife!" — Die „Pfälzer-Zeitung" bemerkt hiezu: „Zu obigen Ausbrüchen eines fanatischen Hasses trägt das Benehmen der fortschrittlichen Presse viel bei. Unter Bewilligung von Seiten der Regierungen und begleitet von dem kurzsichtigen Beifallsgeschrei des „liberalen" Philisters, tobt jene Presse täglich gegen Geistlichkeit und Klerus, und der Arbeiter hat in seiner derben Ausdrucksweise nur dasselbe gesagt, was man weniger roh täglich in allen „liberalen" Zeitungen lesen kann. Und je länger sie hetzen, desto mehr nähert sich die Sprache der fortschrittlichen Zeitungen dem gemeinsten und obscönsten Kneipenton. Der weitere Verlauf ist unschwer vorauszusehen. Die von oben her fanatisirten Massen werden, wie dies noch immer der Fall gewesen, nach den „Pfaffen" die „Geldsäcke" vornehmen, und selbstverständlich auch die Throne nicht verschonen.

Bisthum Basel.

Solothurn. Die Beleidigung katholischer Priester und Pilger auf ihren Reisen im Schweizerlande bilden seit einiger Zeit stehende Artikel in den Zeitungen. Die „Centralschweiz" macht hiezu folgende beherzigungswerthe Bemerkungen: „Die Klagen, daß in Eisenbahnen, Dampfschiffen (mit Ausnahme auf dem Vierwaldstättersee) und einzelnen Wirthschaften schweizerische und ausländische Reisende, hinter denen man Pilger vermuthet, insultirt und roh behandelt werden, ist nur zu wahr. Die Insulten, die der hochw. Hr. Bischof von Basel von Sängerbanden auf dem Dampfschiff von Brunnen bis Beggenried zu erdulden hatte, sucht die radikale Presse nun als ganz unbedeutende Bagatellsache hinzustellen. Es ist dies wieder ein schlagender Beweis, was der Janhagel unter **„einem"** Recht versteht. Als in Engelberg bei Starrkirch Kt. Solothurn der Besuch des altkatholischen Expfarrer Gschwind von einigen Mädchen mit Kuhschellen begrüßt wurde, war die Sache so entsetzlich, daß sie mit schweren Gelobußen und Kerkerstrafen von dem freisinnigen Obergerichte gesühnt wurde. Es hieß, wer nicht gehorchen will, muß fühlen und die bestraften Mädchen hatten noch das schreckliche Schauspiel zu erleben, vom Kerker aus den noch unermittelten Brand ihres Hofes zur Mitternachtsstunde ansehen zu können. Ja! ja! ein treuloser, abgefallener, altkatholischer Geistlicher, der den Schutz des modernen Staates genießt, der ist etwas ganz anderes als ein pflichtgetreuer vom modernen Staat verfolgter katholischer Bischof. Das hat dieser Bischof nicht bloß in Solothurn erfahren, sondern auch auf seiner Reise auf dem Vierwaldstättersee. Dort vom modernen Staat, hier vom modernen Janhagel, an beiden Orten aber nach dem neueidgenössischen Recht: „Wer nicht gehorchen kann, muß fühlen." So die „Centralschweiz."

Luzern. (Corresp. vom 28. Juli.) Nächsten Dienstag, den 5. August, Vormittags 10 Uhr, findet die Priesterkonferenz in Sursee statt. — Die Thematate werden sich an unsere Zeitfragen anlehnen. Wir werden darüber näher berichten.

— (Bf.) Aus guter Quelle wissen wir, daß die Regierung von Luzern weder bezüglich des Hochw. Hrn. Kommissar Winkler noch des Hrn. Kanzler Düret irgendwie eine Schlußnahme gefaßt hat, wie die liberalen Blätter sie ihr in das Portefeuille legen möchten. Die „freisinnige" Schadenfreude kam diesmal zu früh.

— Hr. Schultheiß Rüttimann, zur Zeit Präsident der Tagsatzung, ist den 27. dß. im 78. Altersjahr

gestorben. Derselbe war ein treuer, offener Katholik in Wort und That und auf dem Rathhaus wie in seinem Privatleben, und genoß eben darum das allgemeine Zutrauen seiner Glaubensgenossen und auch selbst die Achtung der Gegner. Derselbe war einer der Gründer des Schweizer Piusvereins zu Beckenried und seit dieser Zeit immer ein fleißiges Mitglied des Central-Comite's! Gott lohne ihm seine Pietät!

Aargau. (Korresp.) Es ist bekannt, daß vor längerer Zeit Herr Pfarrhelfer Christen in Muri von der Regierung seines Amtes entsetzt wurde und im Kt. St. Gallen einen neuen Wirkungskreis gesucht und gefunden hat. Vor einigen Tagen erschienen nun die Verhandlungen der Aargauischen Kulturgesellschaft. Hier heißt es auf S. 36.

„Anlangend den Armenerziehungsverein kann ich nicht umhin, einen Passus des Berichtes anzuführen, der ehrend eines Mannes gedenkt, den wir vielleicht in anderm Sinne beurtheilt haben: „„Es ist hier der Platz, des abgesetzten Hochw. Pfarrhelfer Christen Erwähnung zu thun, der sich als unermüdlicher Sammler und thätigstes Mitglied um die armen Kinder die größten Verdienste erworben, und es wurde deßhalb von der Gesellschaft beschlossen, ihm diese Anerkennung schriftlich nach seinem jetzigen Wohnsitze im Kt. St. Gallen zu übersenden.““

Diese Ehrenerwähnung verdient auch öffentlich bekannt gemacht zu werden.

— (Mitgetheilt.) In Zofingen wurde jüngst das Kantonalschützenfest abgehalten. Nach den „Aarauer-Blättern" hielten an demselben auch viele reformirte Pfarrer Reden und Toaste, mehrere derselben sprachen öfters. In allen Toasten und Reden wiederhallten die „schönen Worte" Toleranz, Licht und Freiheit. Fast Alles, was geredet wurde, war confessionell gefärbt und die Spitze der Reden, war offen oder verdeckt — gegen das „katholische Element" gerichtet. — Hiezu hatte der Präsident des Empfangskomite's den Weg gezeigt. Er schloß seine Rede mit folgenden Worten: „Der Kampf gegen die Werkzeuge des Fanatismus, die nicht wollen, daß das Licht der Vernunft auf Erden leuchte, ist unvermeidlich. Dieser Kampf kann ernst werden; die Eulen heulen, die Raben krächzen, die Diener der finstern Mächte ziehen mit vergifteten Waffen in's Feld; aber die Kämpfer für Wahrheit, für geistige Freiheit werden unerschrocken für ihre Sache einstehen, und gewiß auch Sieger sein; auf ihrer Fahne steht geschrieben: „Recht und Licht."

Fürsprech und Nationalrath Haberstich in Aarau (ref.) beliebte sich, akklamirt von seinen Gesinnungsgenossen, seine Rede also zu beginnen: „So einer in der Versammlung wäre, der ein Breviar in der Hand und einen Rosenkranz im Sacke oder rothe oder violette Strümpfe an den Beinen hätte, der möge sich für einige Augenblicke aus der Versammlung entfernen, denn er versteht nichts von dem, was ich zu sagen wünsche." Das ist ächt „aarauerisch" gesprochen. Ein trefflicher Ausspruch — worin die wahre Gesinnung — gegen das spezifisch katholische Element, nackt und bloß dargelegt ist. Von diesem Standpunkte aus, wird die katholische Bevölkerung im Aargau — und in der Schweiz behandelt und beurtheilt — trotz Freiheit und Toleranz.

Der selige Nikolaus von der Flüe war doch wohl ein guter Eidgenosse, und doch trug er den Rosenkranz nicht etwa nur im Sacke, sondern in der Hand und kein wahrer Katholik schämt sich dieses Zeichens der Verehrung und Huldigung gegen die göttliche Mutter. — Toleranz! — Bruderliebe! — Freiheit!

Der reformirte Pfarrer Rahn bewies auf der Rednerbühne, daß die römischen Verfluchungen wenig Böses stiften. Er fordert auf zur Treue den Führern im religiösen Kampfe, den Regierungen und nicht dem Pfaffengemurmel." Diesem Diener des göttlichen Wortes ist zu bemerken, daß der Papst und die katholische Kirche Niemanden verfluchen, wohl aber von dem Rechte Gebrauch machen, Solche von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, welche als geborne Katholiken ihren Glauben öffentlich verläugnen und den rechtmäßigen geistlichen Obern den Gehorsam versagen. Warum wirft der H. Pfarrer so gern mit „römischen Verfluchungen" um sich? Wird etwa durch diese offenkundige Unwahrheit, das reformirte Volk, zu dem er sprach, — zur Bruderliebe, zur Toleranz — gegen die Katholiken — aufgemuntert?!

Allgemein klagt man über den Mangel an Redlichkeit und Wahrheit, man jammert über die Korruption der Sitten, aber mit vollstem Recht klagte die katholische Welt über ihre Verfolger und Bedränger, welche die vollste Toleranz für sich in Anspruch nehmen — jedoch sie der katholischen Bevölkerung nicht gewähren. Fast alle festlichen Anlässe in radikalen Sammelpunkten werden dazu benutzt, den Katholizismus verächtlich zu machen und die ungläubige und indifferente Masse — zu fanatisiren. Den 19., 20. und 21. August wird in Zug der Schweizerische Piusverein abgehalten — aber kein verletzendes Wort wird dort gegen die reformirte Bevölkerung oder reformirte Confession gesprochen werden — dessen darf man zum Voraus versichert sein. —

Jura. (Bf.) Der Hochw. Dekan von Pruntrut ist schon wieder mit 10 Fr. bestraft worden, weil er eine Ehe in der — Sakristei eingesegnet hat. — Die Gemeinde Lachaux hat ihrem Pfarrer das Bürgerrecht geschenkt und einhellig beschlossen, demselben den Pfarrgehalt, welchen die Regierung zurückhält, zu ersetzen.

Jura. (Brf.) Die ‚Gazette-Jurassienne' veröffentlicht die gediegene Vertheidigungsschrift der jurassischen Geistlichkeit, ihre Abberufung betreffend, an den Cassations- und Apellationshof. Wir kommen darauf zurück.

Mehrere der kürzlich durch Se. Gn. Bischof Marilley in Freiburg neugeweihten jurassischen Priester feiern ihre erste hl. Messe mit außergewöhnlichem Volkszudrang und Pomp in ihren resp. Heimathgemeinden des Jura, so am vergangenen Sonntag Hr. Abbé Daucourt in Delsberg. Hr. Dekan Vautrey, obschon von der Regierung für suspendirt erklärt, bestieg die Kanzel und hielt eine erschütternde Festpredigt.

Der greise Pfarrer von Noirmont, seit 50 Jahren Pfarrer in derselben Ortschaft, konnte nicht umhin, trotz Regierungsverbot, am letzten Sonntag in seiner Kirche wieder einmal das Hochamt zu singen. Der 80jährige Priester ist entschlossen, so weiter zu fahren, koste es, was es wolle.

Bern und Zürich. Der gefälligen Berücksichtigung der h. Bundesversammlung und aller Männer der Toleranz und der Gewissensfreiheit empfehlen wir folgende zwei Piecen:

1. Schreiben des Regierungsstatthalters von Laufen, Kts. Bern:

Laufen, den 19. Juli 1873.

Tit. Kirchenrath in Röschenz.

Einer Weisung des Tit. Regierungsrathes von Bern zu Folge, theile Ihnen mit, daß laut Verordnung vom 28. April 1873 keine auswärtigen Geistlichen ohne vorherige Genehmigung des Regierungsraths irgend welche Funktionen in den katholischen Kirchen des Jura ausüben können. — Es sind namentlich Fälle vorgekommen, daß, dem § 2 der angeführten Verordnung zuwider, solothurnische und auch andere Geistliche, in einigen Kirchen des Laufenthals derartige Funktionen ausgeübt haben.

Sie werden daher aufgefordert, darüber zu wachen, daß in Ihrer Gemeinde, ohne vorherige Erlaubniß der Kirchendirektion, keine auswärtigen Geistlichen funktioniren.

Eintretenden Falls erhalten Sie die Weisung, sofortige Anzeige darüber an hiesiger Stelle zu machen, damit hierorts eingeschritten werden könne.

Dem Herrn Pfarrer Scholer soll Ihrerseits Kenntniß dieses Schreibens gegeben werden.

Mit Hochschätzung

Der Regierungs-Statthalter,

Unterschrieben:

Ad. Bolleron.

2. Folgenden Artikel, den das Vaterland Nr. 104 mittheilt:

In der „Zürcher-Presse" führt ein Einsender eine Menge Paragraphen des Strafgesetzes an, nach denen Pfarrer Reinhard und Pfarrhelfer Boßard bestraft werden sollten. Der eifrige Gesetzeskundige will sogar deduziren, daß den Katholiken das Versammlungsrecht entzogen werden könne, weil in Zürich „Korporationen zu unerlaubten oder unsittlichen Zwecken nicht anerkannt werden." Unbedenklich wird die katholische Kirche als eine unerlaubte Korporation hingestellt. — Der Einseinder charakterisirt sich aber in seinem Schlußsatz selbst so genügend, daß wir kein Wort hinzuzufügen brauchen. „Vergessen wir bei aller Gewährung der katholischen Religion nicht, daß wir ein protestantischer Staat und in unserm Hause Meister sind." Das sind also die Errungenschaften des 19. Jahrhunderts.

Ueber einen Artikel des „Sauhirten" von Winterthur, à la Bismarck zu sprechen, den der Landbote von Solothurn, Nr. 89, ebenfalls produzirt, vielleicht später etwas Näheres.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. (Corr.) Die Verfolgung der Kirche im Lande St. Gallen. Bis nach den Weihnachten trat die Verfolgung der Kirche nur sporadisch auf; in einzelnen Gemeinden, wo die abgestorbenen Katholiken eine hübsche Zahl bildeten. Aber seit die Reformer beider Confessionen ihre Mehrheit im großen Rath und in der Regierung für 3 Jahre gesichert haben, soll's auf der ganzen Linie losgehen.

Der Sturm ging in der Junisitzung los. Die Verfolgung soll auch bei uns die niederträchtigste werden, nämlich die Gesetzliche. Daher kam denn auch das Gesetz über das bürgerliche Begräbnißwesen. Der Titel gibt den ganzen Inhalt an. Was von jeher heilig war, soll unheilig werden; denn die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnißwesens ist Sache der politischen Gemeinden. Der Regierungsrath erläßt die allgemeinen Vorschriften über das Begräbnißwesen. Die von den Gemeinderäthen zu erlaßenden örtlichen Begräbnißordnungen unterliegen der Sanktion. der Regierung. Seine Friedhöfe legt der Gemeinderath an und beherrscht dieselben, aber die Kirchgemeinde bezahlt; er hat auch vorzusehen, daß die Beisetzung und Gedächtnißfeier Verstorbener nach den kirchlichen Gebräuchen der betreffenden Confession geübt werden können. Der Regierungsrath endlich wird mit der Vollziehung des verschwommenen Gesetzes beauftragt. Aus diesem Inhalt des vom Zaune gerissenen Gesetzes erkennt jeder den Haß gegen die Kirche und ihre Begräbnißordnung. Zum Glücke geht eine muntere Vetobewegung durch's ganze Land, um diesen Angriff auf die Verfassung, auf die Freiheit der Kirchgemeinden und ihr Eigenthum, auf das religiöse Bewußtsein des christlichen Volkes abzuschlagen. Der nächste Sonntag wird hoffentlich die Zahl der Verwerfenden auf 10,000 bringen, dann müssen auch die übrigen Gemeinden noch vetiren und das Gesetz ist sicher verloren. Auch den Protestanten gefällt das Gesetz nicht; aber Parteischlagwörter schrecken sie im allgemeinen ab, gegen dasselbe zu stimmen. Eine große Zahl bleibt aber von der Abstimmung ferne, was natürlich die Verwerfung des Gesetzes erleichtert, denn die Nichtstimmenden zählen nicht. Wenn der Staat, d. h. die 6 Weißen in der Regierung und die Reformer im Großen Rathe ein bürgerliches Begräbniß wünschen, so mögen sie einen Platz sich anschaffen und darauf schalten und walten nach Herzenslust. In der gleichen Junisitzung kam dann die Motion, die alten konfessionellen Gesetze, welche durch die Friedensverfassung von 1861 gefallen waren, gegen die Verfassung wieder hervorzunehmen. Die Regierung erledigte sich ihres Auftrages recht bald und recht gerne auf die lächerlichste Weise wie zu erwarten war. Ich lasse das Aktenstück einfach folgen ohne irgendwelche Bemerkung.

Ausübung des hoheitlichen Plazets bei Pfrundbesetzungen.

Art. 1. Für Geistliche, deren Wahl auf eine Pfründe im Kanton das erste Mal zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath geleitet wird, sollen jeweilen die Zeugnisse der Gewählten über ihre Sitten und ihre Studien, sowie die Bezeichnung der Lehranstalten, an welchen dieselben studirt haben, den Wahlanzeigen beigelegt werden.

Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse auch beim spätern Wechsel der Pfründen zu verlangen.

Art. 3. Auf St. Gallische Pfründen gewählten Geistlichen, welche vom Oktober 1873 an ihre theologischen Studien oder die Kurse des Klerikalseminars in Anstalten der Jesuiten oder in Anstalten der den Jesuiten affiliirten Orden und Kongre-

gationen machen werden, ist das Wahlplazet zu verweigern.

Art. 4. In den Fällen, in welchen die Wahl eines Geistlichen auf eine Pfründe hoheitlich genehmigt wird, hat die Mittheilung des diesfälligen Beschlusses durch taxfreien Protokollauszug, in Fällen der Nichtgenehmigung der Wahl aber, durch motivirtes Schreiben an diejenige konfessionelle Behörde zu erfolgen, welche die Wahlanzeige gemacht hat.

Art. 5. Vorstehender Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Ob sich das freie Volk solche Beschlüsse gefallen lassen muß, wird die Zukunft lehren.

Bisthum Chur.

Zürich. Unsere Leser werden nicht ohne Interesse den Bericht lesen, welchen der „Bund" über das Auftreten Michelis in hier gebracht hat. Derselbe lautet wörtlich:

„Die Sache der Altkatholiken hat hier, gewiß zum großen Triumph ihre Gegner, einen harten Schlag erlitten, von dem sie sich schwer erholen wird. Es liegen uns über den bezüglichen Vorgang in Original-Korrespondenzen und in den Zürcher Blättern Berichte vor, aus denen wir eine möglichst objektive Schilderung desselben zu geben versuchen wollen.

„Auf letzten Montag war in die „Zimmerleuten" eine Versammlung der freisinnigen Katholiken ausgeschrieben worden, um am hundertsten Gedächtnißtage der Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. einen Vortrag des Hrn. Prof. Dr. Michelis über das Wesen des Jesuitismus anzuhören und nachher einige wichtige Vereinstraktanden zu behandeln. Die Versammlung war ungemein zahlreich (von etwa 180 Mann) besucht und spendete dem Vortrage, der den Jesuitismus in seiner wahren Gestalt charakterisirte und auf's Schärfste verurtheilte, häufigen und lebhaften Beifall. Als es sich dann aber darum handelte, den Delegirten an den Altkatholiken-Kongreß in Olten Instruktionen zu geben, erhob sich eine sehr lebhafte und nicht würdig endende Diskussion. Nach der „Zürcher Presse" hatte zuerst der Präsident der Versammlung, H. Baumgartner, sich gegen die Gründung eines Nationalbisthums und für die Bildung einer freien altkatholischen Gemeinde mit bloßem Weihbischof ausgesprochen.

„Dagegen erhob sich nun Prof. Michelis, der in ziemlicher Aufregung erklärte, eine solche Frage könne unter Katholiken gar nicht diskutirt werden; ohne das Episkopalsystem gebe es keinen Katholizismus; wenn die Zürcher Gemeinde beschließen sollte, sich keinem Bisthum anzuschließen, so werde er sofort Zürich wieder verlassen. Ihm sekundirte der Präsident der Kirchenpflege, Hr. Zürcher.

„Für eine freie katholische Kirche ergriff Hr. Fürsprech Dormann das Wort. Mit aller Ruhe sprach er sich dahin aus, die zürcherische katholische Gemeinde könne ganz gut ohne anerkannten Bischof existiren; er habe zwar nichts gegen die Errichtung eines Nationalbisthums, nur sei dieselbe nicht so pressant und jedenfalls müßte sich die katholische Gemeinde Zürichs das freie Anschlußrecht vorbehalten. Die Frage sei überhaupt nicht so über das Kniee abzubrechen, die Kirche habe Jahrhunderte ohne Bischöfe gelebt ꝛc.

„Diesen Widerspruch konnte Hr. Michelis nicht ertragen, er unterbrach den Redner wiederholt und, wie es scheint, in einer Weise, welche es wünschbar erscheinen ließ, die Fortsetzung der Diskussion und eine Beschlußfassung zu vertagen.

„Darauf folgte die Berathung darüber, ob man den Altkatholikenverein in einen katholischen Gemeindeverein umtaufen wolle. Michelis sprach gegen diese Aenderung und wünschte Gemeinde und Verein unbedingt getrennt. Die Versammlung lehnte denn auch diesen Antrag fast einstimmig ab. Damit waren die Traktanden erschöpft, allein Hr. Dormann ergriff nun das Wort nochmals, wohl um sich in versöhnlichem Sinne vernehmen zu lassen. Er bemerkte, es habe immer Funken gegeben bei der Opposition, und fügte bei: am Pfingstfest haben die Fenster geklirrt. Gegen diese letztere Aeußerung glaubte nun Hr. Michelis als gegen einen freventlichen Mißbrauch der hl. Schrift protestiren zu sollen: Hr. Dormann wurde von einem großen Theile der Versammlung durch Scharren und Pfeifen am Weitersprechen verhindert und die Versammlung mußte geschlossen werden.

„Aus den verschiedenen Berichten über den bedauerlichen Vorgang ergibt sich allerdings der Eindruck, daß Hr. Michelis kaum der rechte Mann für die Förderung des Altkatholizismus in der Schweiz sein dürfte."

So der „Bund." Da dieser Hausstreit anläßlich der Jesuiten-Rede ausgebrochen, so werden wohl auch die Jesuiten an dem fatalen Ausgang schuld sein müssen.

— Der Hochw. Hr. Pfarrer Reinhard hat in Lyon die beste Aufnahme gefunden. Derselbe sammelt in Frankreich Beiträge, um eine neue Kirche in Zürich zu errichten, da die Römisch-Katholiken in der bisherigen Kirche wegen dem preußisch-deutschen Professor Michelis und Mithaften ihren Gottesdienst nicht mehr halten können.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Die ausgezeichneten Reden, welche Hr. Regierungsrath Wuilleret zu Bern über den Rekurs der Genfer-Katholiken und der Solothurner-Pfarrgeistlichkeit gehalten, sind in der ‚Liberté' erschienen und finden allgemeinen Beifall. Es ist zu wünschen, daß dieselben als Broschüre gedruckt und verbreitet werden.

Bisthum Sitten.

Wallis. Die Kollekte für die „in der Schweiz verfolgte Kirche," welche die «Gazette du Valais» eröffnet, steigt bereits über Fr. 5200; ein schöner Beitrag aus dem Wallis!

Bisthum Genf.

Genf. (Bf.) Von den stimmfähigen Bürgern des Kantons Genf sind etwa **ein Drittel** Katholiken und **zwei Drittel** Protestanten. In Folge dessen sind die Katholiken stets der Willkür der protestantischen Mehrheit preisgegeben.

Von dieser wird nun auch den Katholiken das Gesetz betreffend die Organisation des katholischen Kultus aufgedrungen. Dieses ist daher ein von Protestanten für die Katholiken beschlossenes Gesetz.

Es wurde von einem Staatsrath vor-

gelegt, der aus 6 Protestanten und 1 Katholiken besteht; von einem Großen Rathe diskutirt, dem 83 protestantische und 27 katholische Mitglieder angehören, von protestantischen Rednern besprochen (da die Katholiken sich der Diskussion so viel als möglich enthielten), von protestantischen Deputirten angenommen und von der protestantischen Mehrheit des Volkes bestätigt.

Darum ist die Organisation des katholischen Kultus auch ganz nach **protestantischer** Anschauung ausgeführt und nur eine Nachahmung der Organisation des protestantischen Kultus.

Wegen dieser Bedrückung der Katholiken durch die protestantische Mehrheit konnte der Deputirte Wessel mit Recht im Großen Rathe sagen: „Wir stehen vor keiner Rechtsfrage ... wir stehen vor einer Majoritätsfrage." Allerdings gibt es manche Protestanten, welche die Unterdrückung der Katholiken nicht billigen, allein sie bilden eine Minderheit, die am Resultate nichts ändert.

— Msgr. Mermillod hat in Ferney ein kleines Haus gekauft, welches früher einer Nichte Voltaires gehörte und den Namen „Bijou" erhielt. Dasselbe diente schon einmal einem flüchtigen Prälaten zum Exil, dem Msgr. Forbin-Janson, späterer Bischof von Nantes, berühmt durch seine apostolischen Arbeiten in Frankreich und Amerika.

— In allen Kirchen des Kantons werden jetzt Neuvaines gehalten zur Rettung der Kirche.

— Die Katholiken von Genf hatten eine Abordnung von fünf Mitgliedern nach Bern gesandt, um ihrem Rekurs Nachdruck zu verleihen. Die Abweisung durch die Bundesversammlung ist nicht geeignet, die Sympathie der zahlreichen Genferkatholiken für die dermaligen Zustände zu befördern. Die Katholiken der Schweiz sind übrigens schon lange gewohnt, ihr Vaterland zu lieben, wenn sie in demselben auch Schläge erhalten, und unsere katholischen Brüder in Genf werden die gleiche Gesinnung theilen.

— Zwei angesehene Priester aus Frankreich sind am 23. Juli bei ihrem Aussteigen aus dem Bahnhof in der Mont-Blanc-Straße zweimal gröblich insultirt worden. Hoffentlich werden die Genfer-Behörden die Wiederholung ähnlicher Szenen zu verhüten wissen, ansonst sie sich selbst unangenehmen Folgerungen aussetzen würden.

Italienische Bisthümer.

Tessin. Der ‚Credente' empfiehlt den Tessinern die Theilnahme an der inländischen Mission in einem warmen Aufrufe.

— In Lugano hat die Polizei auf einen schwarzgekleideten Fremden gefahndet; dießmal hat sie sich aber verrechnet, es war kein Jesuit, sondern ein Professor aus Bologna und zwar ein Italienissimus und Liberalissimus!

Deutschland. Vom Kriegsschauplatz im neuen deutschen Reiche haben die liberalen Blätter wieder einen neuen großen Sieg zu berichten: Kloster Marienstatt in Nassau ist endlich aufgehoben worden. Merkwürdig, es geht wie zur Zeit in Frankreich, Sieg auf Sieg! Erst wird die furchtbare Armee der 170 Jesuitenpaters total geschlagen, dann nimmt man eine Seminarfestung auf die andere, organisirt auf dem feindlichen Gebiete der Kirche Alles nach Herzenslust und zersprengt dann auch die einzeln noch bestehenden feindlichen Corps, die der immerhin sehr gefährlichen Redemptoristen, der durchaus zu vernichtenden Lazaristen, der sehr zu fürchtenden Damen vom heiligsten Herzen Jesu, der staatsfeindlichen Schulschwestern und endlich kommenn denn die Patres vom hl. Geiste an die Reihe. Zwar gab es ihrer blos 5 in Deutschland, 2 in Marienthal und 3 in Marienstatt, aber sie stehen unter einem auswärtigen General, sie erziehen arme, verwahrloste Knaben nicht in dem alleinseligmachenden Staatskatholizismus, sie halten fest zum hl. Vater in Rom, sie haben in dem schönen Kloster Marienstatt den Katholiken der weiten Umgebung durch ihre Predigten und ihr Beichthören überaus großen Segen gespendet, — das sind alles gar wichtige Gründe, um diese Burg des „Jesuitismus" nicht länger als Herd der Verschwörung gegen das neue deutsche Reich bestehen zu lassen. Sie sollte und mußte fallen — und sie ist gefallen, und das ohne Schwertstreich, ohne Kanonenschuß! Und welche Beute! 3 Patres, an die 20 Brüder und 80 verwahrloste Buben! Alle werden sie jetzt an die Luft gesetzt und die Eulen und Uhus können jetzt wieder ungestört in das von ihnen vor 10 Jahren verlassene Marienstatt zurückkehren und ungestört darin hausen. Wohin die Mitglieder der Congregation zu Marienstatt gehen werden, wissen wir nicht. Wahrscheinlich gehen sie alle, sagt des „Freib. Kirchenblatt," in die Missionen nach Senegambien oder nach Dahomey, wo sie ohne Zweifel unter den Wilden bald wieder ein ruhiges Plätzchen gefunden haben werden, das man ihnen im neuen deutschen Reich verwehrte.

Frankreich. Nach französischen Berichten nahm am 22. Juli die Nationalversammlung einen Gesetzesvorschlag in Berathung, vermittelst welchem erklärt werden soll, daß die Erbauung einer Kirche auf dem Montmartre von öffentlichem Nutzen sei. Diese Kirche wäre auf dem Wege der Subscription durch den Erzbischof von Paris zu erbauen und die Regierung hätte an ihren Bau nichts beizutragen. Blos die Rechte will sich an diesen Akt des Glaubens der Katholiken durch eine öffentliche und feierliche Erklärung anschließen, um den Schutz Gottes über Frankreich und speziell über Paris herabzuflehen. Gegen dieses Projekt erhoben sich natürlich alle Freimaurer. Nach der allgemeinen Berathung wurde die artikelweise Berathung auf eine nächste Sitzung verschoben, es sei aber vorauszusehen, daß eine große Mehrheit zu Gunsten des Entwurfes stimmen werde. (So ist es denn auch geschehen.)

Einladung
zur
23. kath. Generalversammlung Deutschlands.

In den Tagen vom 1. bis 4. Sept. wird die diesjährige kathol. Generalversammlung Deutschlands mit Gottes Hilfe in München abgehalten werden, da der Ausführung des Beschlusses des vorjährigen Generalversammlung, wornach dieselbe heuer in Regensburg tagen sollte, verschiedene nicht zu beseitigende Hindernisse entgegengetreten sind.

Katholiken Deutschlands! Unsere gegen

wärtige Lage drängt so sehr von selber alle aufrichtigen Glieder der Kirche zu einem engen gegenseitigen Zusammenschlusse, zu gemeinsamen Berathungen und wechselseitiger Ermuthigung, daß es überflüssig ist, die Nothwendigkeit zahlreichen Erscheinens auf der Generalversammlung des Weitern auseinanderzusetzen.

Wir beschränken uns darum auf die einfache Ankündigung und auf die freundliche Einladung aller entschiedenen Katholiken und namentlich der Mitglieder von kathol. Vereinen, überzeugt, daß sie hinreichend ist, um recht viele für die heilige katho- Sache begeisterte Männer aus allen deutschen Gauen zusammenzuführen.

Das nähere Programm wird später veröffentlicht werden. Anmeldungen zu Reden und Anträgen, sowie etwaige Anfragen bitten wir an das Comite unter der Adresse des Hrn. Grafen Konrad Preysing, Prannerstraße Nr. 25, zu richten.

München, am 15. Juli 1873

Der Commissär
der 22. Generalversammlung:
Karl Fürst von Löwenstein.

Das vorbereitende Comite:
(Signaturen.)

Personal-Chronik

Aargau Die Kirchgemeinde Waltenschwil hat am 27. Juli den Hochw. Hrn. Eduard Schmid, bisherigen Vikar in Sarmenstorf, zu ihrem Pfarrer erwählt.

Literarisches.

Der rühmlich bekannte Geschichtsforscher, Herr Arnold Nüscheler, alt-Rechenschreiber in Zürich, hat von seinem historisch-antiquarischen Werke: „Die Gotteshäuser der Schweiz", das dritte Heft erscheinen lassen. Dasselbe beschreibt auf 350 Seiten größten Lexikonformates die Gotteshäuser des ehemaligen Archidiaconates Zürichgau (Bisthums Constanz), welches die Decanate Illnau (Wetzikon), Rapperswil (Zürich) und Kloten (Regensberg) umfaßte und geographisch den jetzigen Kanton Zürich mit angrenzenden Theilen der Kantone Glarus, St. Gallen, Schwyz und Aargau umspannte. Aus jedem Decanate werden die Pfarrkirchen und zwar die Mutterkirchen und Tochterkirchen, dann die Filialkirchen und Kapellen, schließlich die Klosterkirchen beschrieben, mit einer Sorgfalt und Gründlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt. — Der Herr Verfasser hat sich um einen wichtigen Zweig unserer vaterländischen Geschichte hohes Verdienst erworben. Die Unterstützung des Unternehmens durch Anschaffung des Werkes ist für Stifts- und Kapitelsbibliotheken eine Ehrenpflicht. Die bisherigen drei Hefte sind im Verlage von Orell, Füßli und Comp. in Zürich erschienen, zum Gesammtpreise von Fr. 18. 60.*)

Wir bringen vorläufig zwei neue Schriften von rühmlichst bekannten Verfassern zur Anzeige, uns eine nähere Besprechung derselben vorbehaltend:

1. Die Stiftskirche zu Beromünster und ihre Geschichte. Von J. L. Aebi, Chorherr daselbst. (Abdruck aus dem Geschichtsfreunde.) Einsiedeln, Gebr. Benziger, 1873.

2. Die Urkunden des Stiftes Zurzach. Von J. Huber, Stiftspropst und Domkapitular. Aarau, B. Christen, 1873. 456 S.

*) Von einem andern Tit. Correspondenten ist uns über das gleiche Werk eine einläßlichere Anzeige eingegangen, die wir bestens verdanken und nächstens mittheilen werden.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 30:	Fr.	13,046. 01
Von H. E. L. in Ueßlingen	„	5. —
Aus der Pfarrei Weesen (Bezirk Gaster)	„	29. —
Von N. N. in Luzern	„	50. —
Aus der Stadtpfarrei Luzern	„	50. —
„ „ Pfarrei Schwyz	„	20. —
Von Sr. Gn. A. A. in G. T.	„	100. —
„ D. M. (Aargau)	„	32. —
„ der löbl. Maria-Himmelfahrts-Bruderschaft in Solothurn	„	40. —
„ Ungenanntem	„	5. —
„ dem löbl. Kloster der Visitation in Solothurn	„	20. —
„ der Sektion des Pius-Vereins Brieg	„	57. —
„ Mme. Kiburz in S.	„	2. —
Vom löbl. Kloster St. Joseph in Solothurn	„	8. —
Von verschiedenen Personen in Solothurn	„	8. 30
Von einer Kranken in Solothurn	„	50. —
Vom Mägdeverein in Solothurn	„	10. —
Aus der Pfarrei Steckborn	„	15. —
Von der Kirchgemeinde Romanshorn	„	20. —
Aus der Pfarrei Sursee	„	60 —
„ „ „ Dagmersellen	„	64. —
„ „ „ Hasle	„	20. —
„ „ „ St. Gallenkappel	„	30. —
	Fr.	13.741. 31

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

Jahresbeiträge von den Ortsvereinen Arth Fr. 12. 20, Gretzenbach Fr. 25, Goßau Fr. 124, Oberwiller Fr 14. 60, Rapperswil Fr. 56. 50, Tägerig Fr. 38. 40, Wyl Fr. 63. 50, St. Gallenkappel Fr. 59.

☞ In der letzten Nr. der Pius-Annalen ist bei dem Nachtrag der Jahresberichte der Zusatz: **„(Fortsetzung folgt)"** vergessen worden. Die nachträglichen Jahresberichte werden in der nächsten Nummer der Pius-Annalen nachgetragen.

Programm
der
Jahresversammlung u. Wallfahrt
des
Schweizerischen Pius-Vereins
in Zug
den 18., 19., 20. u. 21. August 1873.

Montag den 18. August.

Nachmittags 6 Uhr: Erste Sitzung des Central-Comites im Gasthause zur Traube (Altstadt Untergasse)

Dienstag den 19. August.

Dieser Tag ist speziell für die Mitglieder der französischen und italieni- Schweiz bestimmt.

Vormittags 8 Uhr: Hl. Messe in der St. Oswaldskirche.

Sodann französische Predigt. Hierauf **französische Sitzung** in der gleichen Kirche. Begrüßung. Oeffentliche Vorträge und Besprechungen.

Mittags 1 Uhr: Einfaches Mittagsmahl im Gasthof zum Ochsen.

Nachmittags 4 Uhr: Zweite Sitzung des Central-Comites.

Abends: Commissional-Sitzungen für einzelne Vereinsfragen u. Vereinszwecke.

Mittwoch den 20. August.

Vormittags 8 Uhr: Seelamt für die verstorbenen Mitglieder des Vereins in der St. Oswaldskirche. Sodann **Erste Generalversammlung** in der St. Michaelskirche. Begrüßung. Oeffentliche Vorträge.

Mittags 12 Uhr: Einfaches Mittagessen im Gasthof zum Ochsen.

Nachmittags 2 Uhr: Zweite Generalversammlung in der St. Michaelskirche. Oeffentliche Vorträge.

Nachmittags 4 Uhr: Vereinssitzung zur Behandlung der Vereinsgeschäfte.

Abends wird in der Capuziner- und St. Oswaldskirche den Vereinsgliedern Gelegenheit zum Empfang des hl. Bußsakraments gegeben.

8 Uhr: Gottesdienst in der St. Oswaldskirche vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute.

Donnerstag den 21. August.

Morgens 6 Uhr eine hl. Kommunionmesse in der St. Oswaldskirche und gemeinsame Communion während derselben.

Vormittags 8 Uhr: Deutsche Festpredigt und nachher Pontificalamt in der St. Michaelskirche. Nach Vollendung des feierlichen Gottesdienstes ebendaselbst

Dritte Generalversammlung: Vorträge.

Schlußwort und Schlußandacht mit Absingung eines gemeinsamen kirchlichen Liedes.

Mittags 1 Uhr: Festessen im Gasthof zum Hirschen und freundschaftliche Unterhaltung.

Abends 4 Uhr: Besichtigung der Merkwürdigkeiten der Stadt Zug und Umgebung.

Luzern, im Juli 1873.

Im Auftrag des Central-Comites:

Der Vorstand:

Bemerkungen.

1. Die Vereinsmitglieder sind ersucht, sogleich bei ihrer Ankunft in Zug ihren Namen im Quartierbüreau (Gasthof zum Hirschen, Parterre) einschreiben zu lassen. Bei der Einschreibung erhaltet jedes Mitglied eine Vereinskarte, welche in der Vereinssitzung am 20. August Abends 4 Uhr bei den Abstimmungen über die Vereinsgeschäfte vorzuweisen ist. Jene Mitglieder, welche als Abgeordnete der Ortsvereine erscheinen, haben solches bei der Einschreibung beizufügen.

2. Die Vereinsmitglieder sind ersucht, bei ihrer Ankunft im Quartierbüreau sogleich die Karten für die Mittagessen zu lösen. Das Mittagessen mit Inbegriff eines Schoppen Weines kostet am 19. August 2 Fr. 50 Rp., am 20. ebenfalls 2 Fr. 50 Rp., am 21. (Festessen) 3 Fr. 50 Rp. Die sofortige Lösung der Karten ist nothwendig, damit der Wirth sich nach der Zahl einrichten kann.

3. Jenen Mitgliedern, welche es wünschen, ertheilt das Quartierbüreau auch Auskunft über die Logements. Das Quartierbüreau hat eine Anzahl Logis in Privathäusern zur Verfügung, in welchen die Mitglieder Wohnung und das Frühstück um 1 Fr. 50 Rp. per Tag erhalten können. Jene Mitglieder, welche auf diese Logis reflektiren, wollen sich bis zum 15. August an die löbl. „Kreditanstalt" in Zug schriftlich melden, mit genauer Angabe, für welche Tage sie ein Logis bestellen wollen.

4. Jene Mitglieder, welche mit dem Pinsfest in Zug eine Wallfahrt nach Einsiedeln verbinden wollen, können sich hiefür der gewöhnlichen Wallfahrtsbillete nach Einsiedeln bedienen; nur haben dieselben in Luzern oder Zürich die Eisenbahn von da nach Zug und von Zug nach ihrer Station (Luzern oder Zürich) extra zu bezahlen. Auch kann man von Zug nach Einsiedeln auf der neuen Straße durch Ober-Aegeri in 4 Stunden zu Wagen oder 5 Stunden zu Fuß gelangen.

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung

von

A. Höchle-Sequin

in Solothurn,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen **Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat,** in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorschrift in **gothischen** und **gewöhnlichen Formen.** In **Spitzen** große Auswahl. In **Leinzeug** alles Nöthige. **Stearin-, wie feinste Wachskerzen** in billigem Preis. In **Ornamenten,** was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer-Anläße in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigst besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fournituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

11⁶ **Obiger.**

Vorzügliches Mittel gegen

Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung eine Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis innert 4—8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung 1 Fr. 50 Rp. und einer Doppeldosis 3 Fr.

Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim Eigenthümer

14 **Balthasar Amstalden** in Sarnen (Obwalden).

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.